

Beteiligte Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4a BauGB vom 19.03.2018 bis 25.04.2018

Datum	Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen	Abwägung der Verwaltung
Stadt Weinstadt	1.1 Kämmerei - Steueramt; Erschließungsbeiträge 1.2 Liegenschaftsamt 1.3 Amt für öffentliche Ordnung - Straßenverkehrsbehörde 1.4 Amt für öffentliche Ordnung – Feuerwehr Weinstadt 1.6 Amt für Familie, Bildung und Soziales 1.7 Tiefbauamt 1.9 Stadtentwässerung Weinstadt	
	Keine Stellungnahme	-
1.5 Stadt Weinstadt - Personal-, Sport- und Bäderamt		
21.03.2018	Keine Bedenken und Anregungen	Wird zur Kenntnis genommen.
1.8 Stadtwerke Weinstadt		
28.03.2018	Aus Sicht der Trinkwasserversorgung bestehen unsererseits gegen die konzeptionelle Gestaltung keine Einwände. Nach Durchsicht des Bebauungsplanes „Grüne Mitte“ Teil 3 Begründung sind im Pkt. IV.3, Ver- und Entsorgung folgende Aussagen konkret darzustellen: <ul style="list-style-type: none"> • Die Energieversorgung liegt in der Zuständigkeit der Netze BW GmbH (Eigentum SWWE GmbH) und nicht in der Zuständigkeit des Eigenbetriebes Stadtwerke. • In Teilbereichen der Wirtschaftswege liegen Versorgungsleitungen, bei Veränderungen oder Umgestaltung sind die Stadtwerke Weinstadt in den Entscheidungsprozess mit einzubeziehen. • Die ausgewiesene Fläche „Wasser“ ist in der Nutzung der Landeswasserversorgung und dient der Hoheitsversorgung des Landes Baden-Württemberg. 	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wurden in der Begründung unter Punkt IV 5. Ver- und Entsorgung aufgenommen. Die Stadtwerke Weinstadt werden bei Entscheidungsprozessen einbezogen.
2. LRA Rems-Murr-Kreis – 1. Amt für Umweltschutz		
23.04.2018	<u>Naturschutz und Landschaftspflege</u> 1. Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung Die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung ist fehlerhaft und muss überarbeitet werden. Auf das Pflanzen von Eschen sollte generell in Planungen aufgrund des Eschenriebsterbens verzichtet werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wurde in Abstimmung mit dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, angepasst. Auf das Pflanzen von vom Eschenriebsterben betroffenen Arten der Esche wird verzichtet.

Datum	Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen	Abwägung der Verwaltung
	<p>a) Bewertung Schweizer Bach Der vorhandene Auwaldstreifen (bewertet mit 16 Ökopunkten (ÖP)) mit 1613 m² bleibt erhalten. Die vorhandenen 4330 m² beeinträchtiger Auwald werden in der Planung angegeben als "Erhalt bestehender Biotopstrukturen" (müsste deshalb in der Tabelle Pflanzbindung 4 heißen, nicht Pflanzgebot 4), ebenfalls bewertet mit 16 Ökopunkten (ÖP) je m², aber mit 5253 m² Fläche. Es stellt sich die Frage, wo die Differenz von rund 1000 m² herkommt, wenn der Ausgangsbestand (4330 m²) flächenmäßig kleiner ist. Es können auch die 40 zu pflanzenden Gehölze am Bach (PFG 4) nicht angerechnet werden, da die Fläche bereits mit Bäumen bestanden ist und als Biototyp "Auwaldstreifen" abschließend bewertet wurde.</p> <p>Die 40 Gehölze stellen offensichtlich lediglich einen Ersatz für die flächendeckenden bereits vorhandenen Gehölze dar, die für die "Bachrenaturierung" weichen müssen. Der alte Bestand müsste im Gegenteil höher bewertet werden als die Nachpflanzungen.</p> <p>Wie für alle Biototypen mit Bäumen gilt: entweder es werden die Bäume und der Unterwuchs getrennt und einzeln bewertet oder als Biototyp gesamt. Bei einem Auwald dieses Ausmaßes wird immer der gesamte Biototyp bewertet, nie die Einzelbäume. Eine Vermischung wie in der vorliegenden Planung ist nicht zulässig.</p> <p>Fazit: dieser Bereich ist doppelt bewertet.</p>	<p>Der vorhandene nicht beeinträchtigte Auwaldstreifen bleibt erhalten (PFB 3). Der beeinträchtigte und lückige Auwaldstreifen (4.330 m²) wird erhalten und erweitert (daher die größere Fläche von 5.253 m²) sowie durch die Pflanzung der 45 geplanten und standorttypischen Bäume aufgewertet (PFG 4). Er erhält daher einen Zuschlag von 3 WP/m² im Vergleich zur Ausgangssituation. Auf die separate Bewertung der 40 Einzelbäume wird verzichtet.</p> <p>Die Eingriffs-Ausgleichsbilanz wurde wie beschrieben angepasst.</p>
	<p>b) Bewertung Bäume Bestand Es ist nicht legitim, vorhandene Bäume niedriger zu bewerten, als zu pflanzende, die ihren Wert ja erst im Laufe der Jahre entwickeln. Die Bestandsbäume müssen demnach ebenfalls mit den entsprechenden Zuwachsraten multipliziert werden (bspw. wurde ein Einzelbaum Bestand mit 300 ÖP bewertet, ein zu pflanzender mit 630 ÖP).</p> <p>Bei zu pflanzenden Mittelstämmen wird ein Stammzuwachs von 80 cm angenommen. Bei dieser Bauform ist dies ein unrealistischer Wert. Die Ökokontoverordnung sieht hier eine Spanne von 50 cm bis 80 cm vor. 80 cm kann bei stark wachsenden Waldbaumarten angenommen werden. Außerdem sollten gebietsfremde Arten überhaupt nicht in der freien Landschaft gepflanzt werden. Wenn, dann muss hier ein Abschlag hinsichtlich der Bewertung vorgenommen werden.</p>	<p>Die Eingriffs-Ausgleichsbilanz erfolgte nach den Vorgaben der LUBW (Bewertung der Biototypen Ba-Wü zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung). Hier ist Folgendes für die Bewertung der <u>Bestandsbäume</u> vorgesehen: „Es wird ein Punktwert pro Baum ermittelt durch Multiplikation des Grundwerts mit dem Stammumfang [cm] sowie im Feinmodul außerdem mit den zutreffenden Bewertungsattributen“.</p> <p>In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde dennoch ein Stammzuwachs bei den Bestandsbäumen hinzugerechnet.</p> <p>Für die Bewertung der <u>geplanten</u> Bäume wird der Zuwachs beschrieben: „Es wird ein Punktwert pro Baum ermittelt durch Multiplikation des Planungswerts mit dem prognostizierten Stammumfang [cm] nach 25 Jahren Entwicklungszeit. Überschlägig wird ein Zuwachs des Stammumfangs von 80 Zentimetern während dieser Zeit angenommen. Zu diesem Wert wird der Stammumfang zum Pflanzzeitpunkt addiert“</p> <p>Nicht heimische Arten und mittelstämmige Arten erhalten im</p>

Datum	Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen	Abwägung der Verwaltung
		<p>Bestand wie in der Planung eine geringere Bewertung als heimische Baumarten und hochstämmige Obstbäume. Für den Mitmach-Park werden keine Mittelstämme gepflanzt. Das Bewertungsschema der Eingriffs-Ausgleichsbilanz wurde wie beschrieben geändert. Aus gestalterischen Gründen wird an der Pflanzung von bis zu 47 nichtheimischen Arten festgehalten.</p>
	<p>c) Zierrasen Eine extensive Pflege würde einen Zuschlag zum Standartwert von 4 ÖP rechtfertigen. Da es sich jedoch um einen Bolzplatz, sprich eine intensive Nutzung handelt, welcher zu Verdichtung und Artenarmut führt, ist ein Zuschlag keinesfalls möglich.</p>	<p>Die Spielfläche des Bolzplatzes wurde mit 4 WP/m² bewertet. Auf der nebenan geplanten Picknickwiese wurde aufgrund der geplanten extensiven Pflege ein Zuschlag verzeichnet und die Fläche mit 8 WP/m² versehen. Die Eingriffs-Ausgleichsbilanz wurde diesbezüglich nicht geändert.</p>
	<p>2. Artenschutz Das Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung des Ministeriums für ländlichen Raum ist noch auszufüllen (http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/103384/?COMMAND=DisplayBericht&FIS=200&OBJECT=103384&MODE=METADATA). Der beiliegende "Antrag auf Bestätigung der Eignung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG" ist auszufüllen und an die untere Naturschutzbehörde zurückzusenden. Insbesondere wird auf den fehlenden öffentlich-rechtlichen Vertrag für die CEF-Maßnahmen hingewiesen.</p>	<p>Das Formblatt wurde ergänzt und wird der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung als Anhang beigefügt. Der "Antrag auf Bestätigung der Eignung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG" wurde ausgefüllt und wird an die untere Naturschutzbehörde zurückgesendet. Der öffentlich-rechtliche Vertrag für die CEF-Maßnahmen wird eingereicht.</p>
	<p>3. Ökologische Baubegleitung Die Ökologische Baubegleitung ist der unteren Naturschutzbehörde vor Baubeginn bzw. vor Beginn der Artenschutzmaßnahmen namentlich zu benennen.</p>	<p>Das LRA Rems-Murr-Kreis – Amt für Umweltschutz - wurde am 14.05.18 über den Beginn der Ökologischen Baubegleitung durch IB-Blaser (zu Zauneidechse und Bluthänfling) informiert.</p>
	<p>4. Mitteilungspflicht bei Bebauungsplänen Aufgrund der Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes ist es seit 22.6.2015 erforderlich, dass nach Satzungsbeschluss alle Flächen oder Maßnahmen, welche im Bebauungsplan zum Ausgleich im Sinne des § 1 a Abs. 3 BauGB festgesetzt sind, an die untere Naturschutzbehörde im Landratsamt zeitnah zu übermitteln sind (§ 18 Abs.2 NatSchG). Benötigt werden Lagepläne und Maßnahmenbeschreibungen. Soweit diese Maßnahmen außerhalb des Eingriffsbebauungsplans liegen, werden diese durch die</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Nach Satzung des Bebauungsplans wird das Landratsamt über die Ausgleichsmaßnahmen und -flächen informiert. Es werden</p>

Datum	Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen	Abwägung der Verwaltung
	<p>untere Naturschutzbehörde in das Kompensationsverzeichnis (öffentlich einsehbar) aufgenommen. Bitte informieren Sie uns, wenn die Satzung beschlossen wird.</p> <p>Weiterhin bitten wir um Mitteilung, sobald die Ausgleichsmaßnahmen realisiert wurden. Für Rückfragen steht Herr Wegst, Tel. 07151 - 501 2379, gerne zur Verfügung.</p>	<p>keine externen Ausgleichsflächen erforderlich.</p> <p>Das LRA Rems-Murr-Kreis – Amt für Umweltschutz - wurde am 14.05.18 über den aktuellen Stand der Ausgleichsmaßnahmen informiert.</p>
23.04.2018	<p><u>Immissionsschutz</u></p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Die Auswirkungen der Planung auf die Umgebungsbebauung sowie des Umfeldes auf das Plan-gebiet wurden in einer schalltechnischen Untersuchung (SoundPlan GmbH, Bericht Nr. 17 GS 138-1 vom 12.03.2018) untersucht.</p> <p>Durch die geplante Nutzung sind demnach schutzwürdige Nutzungen in der Umgebung nicht unzulässig belastet.</p> <p>Die einzige für das Plangebiet problematische Lärmquelle ist die angrenzende Stuttgarter Straße. Durch den Verkehrslärm ist die Erholungsfunktion des Plangebietes beeinträchtigt. Lärmschutzmaßnahmen (z. B. Lärmschutzwall) sind hier aus Sicht des Lärmschutzes sinnvoll, rechtlich jedoch nicht zwingend erforderlich.</p> <p>Die in der Gemeinbedarfsfläche "Kindertagesstätte" vorgesehene Bebauung ist ebenfalls dem Verkehrslärm ausgesetzt. Für diesen Bereich werden im Bebauungsplan Lärmpegelbereiche definiert, in denen passive Lärmschutzmaßnahmen erforderlich sind.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
23.04.2018	<p><u>Grundwasserschutz</u></p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Hinweis für Heizungsanlagen:</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass aus Gründen des vorsorgenden Grundwasserschutzes in Überschwemmungsgebieten (Gebiete, die bei einem hundertjährigen Hochwasser überflutet werden) und in Risikogebieten (Gebiete, die bei einem extremen Hochwasser überflutet werden) besondere Sicherheitsanforderungen an Heizöllagerung gelten, um bei Hochwasser mögliche Schäden zu verhindern.</p> <p>Folgende Maßnahmen sind möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bauliche Maßnahmen, die das Wasser von der Tankanlage fernhalten - Einbau zugelassener Heizöltanks mit vorschriftmäßiger Sicherung gegen Aufschwimmen. 	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Innerhalb des Überschwemmungsgebietes (HQ₁₀₀) sind keine baulichen Anlagen zulässig. Diese werden im Bebauungsplan ausgeschlossen.</p> <p>Einzig das Parkforum liegt teilweise innerhalb eines Risikogebietes (HQ_{extrem}). In diesem Gebäude ist keine Heizungsanlage mit Heizöl vorgesehen.</p>
23.04.2018	<p><u>Bodenschutz</u></p> <p>Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung bezüglich Bewertung der Bodenfunktionen im Ausgangszustand ist plausibel.</p> <p>Die Bewertung der Eingriffe in das Schutzgut Boden sollten jedoch nochmal überprüft</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die geplante Parknutzung führt zu keinen Beeinträchtigungen der Böden. Sie stellt keine Verschlechterung gegenüber</p>

Datum	Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen	Abwägung der Verwaltung
	<p>werden. So wird darauf hingewiesen, dass die vorgesehene intensive Parknutzung der Flächen mit Sicherheit zu einer gewissen Abwertung der natürlichen Bodenfunktionen im Vergleich zum Ausgangszustand führt. In der aktuell vorgelegten Bilanzierung wird dies jedoch nicht berücksichtigt; lediglich die Eingriffe durch Teil-/Vollversiegelung werden bei der Bilanzierung beachtet.</p> <p>Des Weiteren wird in den Unterlagen beschrieben, dass der Schweizerbach renaturiert werden soll. Genauere Angaben hierzu werden jedoch nicht gemacht. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass bei Renaturierungsmaßnahmen i. d. R. Eingriffe in das Schutzgut Boden durch Abgrabungen/Aufschüttungen erforderlich werden. Diese Abgrabungen stellen grundsätzlich einen Eingriff in das Schutzgut Boden dar, welcher dann ggf. zu bilanzieren wäre und vom ÖP-Gewinn der Maßnahme abzuziehen wäre.</p> <p>Es wird zudem darum gebeten, das beigefügte Merkblatt "Bodenschutz bei Baumaßnahmen" in den Textteil des Bebauungsplans aufzunehmen oder die Inhalte des Merkblattes in den Textteil unter Hinweise Ziffer 2 Bodenschutz aufzunehmen.</p>	<p>Landwirtschaft bzw. Gartenparzellen von Privatpersonen dar, da es sich um eine extensive Parknutzung handelt, die durch Gemeinschaftsgärten und Streuobstwiesen, sowie die bestehende landwirtschaftliche Nutzung und den Erhalt von privaten Gärten gekennzeichnet ist.</p> <p>Gegenüber dem Vorentwurf wurden nun im Entwurf des Bebauungsplans die Festsetzungen öffentliche und private Grünfläche anstatt verschiedener Sondergebiete getroffen. Auf den privaten Grünflächen findet keine Nutzungsänderung statt, die zu einer Beeinträchtigung der Bodenfunktionen führen wird. Hierdurch ergibt sich kein anderer Einfluss im Vergleich zur bestehende Nutzung auf das Schutzgut Boden. Die Eingriffe auf den öffentlichen Grünflächen wurden durch die (Teil-) Versiegelungen berücksichtigt. Die E-A-Bilanz wird diesbezüglich nicht überarbeitet.</p> <p>Detaillierte Planungen zum Schweizerbach liegen noch nicht vor. Im Zuge des anstehenden Wasserrechtsverfahrens für die Umgestaltung des Schweizerbachs wird das Schutzgut Boden einer erneuten Eingriffs-/ Ausgleichs-bilanzierung unterzogen.</p> <p>Das Merkblatt "Bodenschutz bei Baumaßnahmen" wurde in den Textteil des Bebauungsplans unter Hinweise Ziffer 2 aufgenommen.</p>
23.04.2018	<p><u>Altlasten und Schadensfälle</u> Es bestehen keine Bedenken. Im Planbereich sind keine Altlasten, altlastverdächtige Flächen oder schädliche Bodenveränderungen bekannt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
23.04.2018	<p><u>Kommunale Abwasserbeseitigung</u> Bei der Ausführung sind die Vorgaben des § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und der Niederschlagswasserverordnung zu beachten, wonach Niederschlagswasser ortsnah über die belebte Bodenzone mit einer Mächtigkeit von mindestens 30 cm breitflächig versickert, verrieselt oder in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden soll, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder</p>	<p>Die Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahrensverlauf berücksichtigt.</p>

Datum	Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen	Abwägung der Verwaltung
	<p>wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.</p> <p>Im Falle der Einleitung des Niederschlagswassers in die Vorflut ist zur Sicherstellung der Abflusssdrosselung auf den natürlicherweise abfließenden Abfluss aus unbebauter Fläche, zur Vermeidung von Spitzenabflüssen, eine Retentions- beziehungsweise Drosselungsmaßnahme mit Überlauf in die Vorflut zu installieren.</p> <p>Die PKW-Stellplätze sind wasserdurchlässig zu gestalten und Flachdächer sollten extensiv begrünt werden.</p>	<p>Das anfallende Niederschlagswasser der Wege- und Platzflächen in Asphalt, Beton und wassergebundener Wegedecke wird über das Oberflächengefälle in den angrenzenden städtischen Flächen versickert.</p> <p>Kenntnisnahme. Die PKW-Stellplätze werden wasserdurchlässig gestaltet.</p>
<p>23.04.2018</p>	<p>Gewässerbewirtschaftung</p> <p>Grundsätzlich bestehen von Seiten der Gewässerbewirtschaftung unter Beachtung der nachfolgenden Hinweise keine Bedenken.</p> <p>Gewässerrandstreifen:</p> <p>Neben den besonderen Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind die gesetzlichen Vorgaben zum Gewässerrandstreifen in den Bebauungsplan mitaufzunehmen. Eine Darstellung des Gewässerrandstreifens im zeichnerischen Teil wird empfohlen. Folgende Vorgaben sind im Gewässerrandstreifen zu beachten:</p> <p>Der Gewässerrandstreifen umfasst nach § 38 Abs. 2 WHG das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes grenzt. Bemessen wird der Gewässerrandstreifen ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab dieser. Nach § 29 Abs. 1 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) ist der Gewässerrandstreifen im Innenbereich fünf Meter breit.</p> <p>Der Gewässerrandstreifen ist von baulichen und sonstigen Anlagen freizuhalten (§ 29 Abs. 3 WG). Auch die zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern oder die fortgeschwemmt werden können, ist nicht erlaubt (Beispielsweise Schnittgut, Holzablagerungen, oder auch Erdablagerungen). Nach § 29 Abs. 3 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) ist der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln in einem Bereich von fünf Metern verboten.</p> <p>Weiterhin ist das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern laut § 38 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) verboten.</p> <p>In den Gewässerrandstreifen sind Bäume und Sträucher laut § 29 Abs. 2 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) zu erhalten, soweit die Beseitigung nicht für den Ausbau oder die Unterhaltung der Gewässer, zur Pflege des Bestandes oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. Des Weiteren untersagt ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.</p>	<p>Die gesetzlichen Vorgaben zum Gewässerrandstreifen wurden in Textteil und Begründung des Bebauungsplans aufgenommen. Auf eine Darstellung des Gewässerrandstreifens im zeichnerischen Teil wird aus Gründen der Übersichtlichkeit verzichtet.</p> <p>Die Wegverbreiterung am Schweizerbach findet im Zuge der</p>

Datum	Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen	Abwägung der Verwaltung
	<p>Die Vorgaben des Gewässerrandstreifens sind ebenfalls bei der geplanten Wegverbreiterung und neu zu versiegelnden Verkehrsflächen zu beachten. Gegen bauliche Anlagen im Gewässerrandstreifen bestehen grundsätzlich Bedenken. Da nach Seite 29 des Umweltberichts erst in einem zweiten Bauabschnitt vorgesehen ist, Eingriffe am Schweizerbach und dessen HQ100 vorzunehmen, wird davon ausgegangen, dass die geplante Wegverbreiterung und die neu zu versiegelnden Verkehrsflächen im zweiten Bauabschnitt erfolgen. Eine Befreiung kann derzeit noch nicht in Aussicht gestellt werden, dies hängt vom später durchzuführenden wasserrechtlichen Verfahren ab. Nach § 38 Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) kann die zuständige Behörde eine widerrufliche Befreiung erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahme erfordern oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt.</p> <p>Der Antragsteller hat in einem Antrag auf Befreiung vom Verbotstatbestand stichhaltig zu begründen, warum die Anlagen nicht außerhalb des Gewässerrandstreifens errichtet werden können. Zuständig für die Erteilung der widerruflichen Befreiung im Innenbereich ist nach § 29 Abs. 4 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) die Gemeinde im Einvernehmen mit der Wasserbehörde. Zuständig für die Erteilung der widerruflichen Befreiung im Außenbereich ist nach § 29 Abs. 1 WG die Wasserbehörde.</p>	<p>Umgestaltung des Schweizerbachs statt. Im Rahmen des dafür erforderlichen Wasserrechtsverfahrens werden alle erforderlichen Details geklärt und mit dem Landratsamt abgestimmt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
	<p>Benutzungen:</p> <p>Es empfiehlt sich, die gesetzlichen Bestimmungen zu Benutzungen des Gewässers auf Grund der oftmaligen Benutzungen in Gartenanlagen ebenfalls in den B-Plan aufzunehmen:</p> <p>Die Benutzung eines Gewässers bedarf nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) der Erlaubnis oder der Bewilligung. Benutzungen im Sinne dieses Gesetzes sind nach § 9 Abs. 1 WHG unter anderem das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern, das Entnehmen fester Stoffe aus oberirdischen Gewässern, soweit sich dies auf die Gewässereigenschaften auswirkt sowie das Einbringen und Einleiten von Stoffen ins Gewässer. Nach § 20 Abs.1 WG ist nur der Gebrauch der oberirdischen Gewässer zum Baden, Schöpfen mit Handgefäßen, Tränken, Schwimmen und zu ähnlichen unschädlichen Verrichtungen, zum Fahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft und als Eisbahn vorbehaltlich einer Regelung auf Grund von § 21 Absatz 2 oder § 39 Absatz 2 als Gemeingebrauch jedermann gestattet. Bei beispielsweise Einsatz von elektrischen Pumpen zur Wasserentnahme ist eine Erlaubnis für eine Gewässernutzung bei der Wasserbehörde zu beantragen.</p>	<p>Die gesetzlichen Bestimmungen zu Benutzungen des Gewässers wurden in den Textteil unter III Hinweise, 1.2 Oberflächengewässer aufgenommen.</p>
	<p>Eingriff in den Schweizerbach:</p> <p>Für den geplanten Eingriff in den Schweizerbach ist, wie bereits in der Vorbesprechung am 07.12.2017 mitgeteilt, frühzeitig ein separates Wasserrechtsverfahren durchzuführen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahrensverlauf berücksichtigt.</p>

Datum	Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen	Abwägung der Verwaltung
	<p>Ausschlaggebend für das jeweilige Verfahren (Planfeststellung / Plangenehmigung) sind die genaue Planung, das Ergebnis der UVP-Vorprüfung, Drittbetroffenheiten und mögliche Einwände der Träger öffentlicher Belange. Der Umfang der Planunterlagen ist frühzeitig mit dem Landratsamt, Fachbereich Oberirdische Gewässer und Abwasser, abzustimmen (Erläuterungsbericht, Übersichtslageplan, detaillierter Lageplan 1:250, Grundstücksplan, Quer-/ Längsschnitte, Baustellenlageplan, Landschaftspflegerischer Begleitplan, UVP-Vorprüfung, Fachbeitrag zum Verschlechterungsverbot nach der WRRL). Für Rückfragen stehen Frau Löwenthal, Tel. 07151 - 501 2702 und Frau Fischer, Tel. 07151 - 501 2562 gerne zur Verfügung.</p>	
23.04.2018	<p><u>Hochwasserschutz und Wasserbau</u> Lage im Überschwemmungsgebiet: Nach den Hochwassergefahrenkarten (HWGK) des Landes Baden-Württemberg wird der Planbereich teilweise bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis (HQ100) des Schweizerbachs überschwemmt. Nach § 78 Abs. 1 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist in Überschwemmungsgebieten die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen untersagt. Insofern bestehen gegen den Bebauungsplan Bedenken.</p>	<p>Im Bebauungsplan sind nur drei bauliche Anlagen zulässig. Diese werden jeweils mit einem Baufenster verortet und liegen alle drei außerhalb des Überschwemmungsgebietes (HQ₁₀₀). Innerhalb des Überschwemmungsgebietes (HQ₁₀₀) sind keine baulichen Anlagen zulässig. Diese (wie auch genehmigungsfreie Anlagen) werden im Bebauungsplan ausgeschlossen.</p>
	<p>Die Bedenken können nach § 78 Abs. 2 WHG nur dann zurückgestellt werden, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. weder andere Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können 2. das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet grenzt 3. eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu erwarten sind 4. der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden 5. die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird 6. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird 7. keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind 8. die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind und 9. die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zugrunde liegt, keine baulichen Schäden zu erwarten sind. <p>Nach Vorliegen aller o. g. Voraussetzungen kann das Landratsamt Rems-Murr-Kreis die Ausweisung des Baugebietes ausnahmsweise zulassen. Wir empfehlen diesbezüglich einen erneuten Gesprächstermin, da die o. g. Punkte nicht vollumfänglich abgearbeitet wurden und die bestehenden Bedenken nicht ohne weitere Angaben und ggf. Untersuchungen ausgeräumt werden können (vgl. Besprechung am</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Am 14.05 erfolgte diesbezüglich eine telefonische Abstimmung durch IB-Blaser. Vor dem anstehenden Wasserrechtsverfahren wird ein Gesprächstermin gerne wahrgenommen. Da keine bauliche Anlagen innerhalb der HQ₁₀₀ zulässig sind, können die Bedenken zurückgestellt werden.</p>

Datum	Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen	Abwägung der Verwaltung
	<p>07.12.2017).</p> <p>Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass nach § 78 Abs. 3 WHG die Gemeinde bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für die Gebiete, die nach § 30 Absatz 1 und 2 oder § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches insbesondere zu berücksichtigen hat:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger 2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und 3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben. <p>Lage im Risikogebiet: Darüber hinaus bestehen Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten (vgl. § 78 b WHG). Bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für nach § 30 Absatz 1 und 2 oder nach § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilende Gebiete sind insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen; dies gilt für Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches entsprechend. Das Risikogebiet ist im Bebauungsplan darzustellen und in den Textteil aufzunehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass in der Begründung (Teil 3) der Begriff Risikogebiet nur für das Überschwemmungsgebiet und nicht auch für das bei HQ_{extrem} überflutete Fläche verwendet wird. Dies ist zu ergänzen.</p> <p>Vorhaben im Überschwemmungsgebiet: Für Vorhaben im Überschwemmungsgebiet i.S. von § 78 sind wasserrechtliche Genehmigungsverfahren nach WHG durchzuführen.</p> <p>Umgestaltung Schweizerbach: Für die partielle Umgestaltung (Aufweitung im Bereich Flst. Nr. 640 u.a.) des Schweizerbachs ist (vgl. Besprechung am 07.12.2017) ein Wasserrechtsverfahren beim Landratsamt Rems-Murr-Kreis durchzuführen. Es wird in diesem Zusammenhang empfohlen, die südöstliche Wegeführung entlang des Gewässers zumindest abschnittsweise weiter von der Böschungsoberkante des Schweizerbaches abzurücken, damit die erforderlichen Flächen, die für eine weitergehende ökologische Aufwertung und naturnahe Gestaltung des Schweizerbaches, die entweder im Zuge des Bebauungsplanes oder zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen können, bereit stehen. Für Rückfragen stehen Herr Kupke, Tel. 07151 - 501 2837 und Frau Fischer, Tel. 07151 - 501 2562 gerne zur Verfügung</p>	<p>Wird im weiteren Verfahren im Rahmen des Wasserrechtsgesuchs für die Umgestaltung des Schweizerbachs berücksichtigt. Bis zum Abschluss des Wasserrechtsverfahrens finden keine Eingriffe statt, die sich auf den Schweizerbach sowie auf die Ober- und Unterlieger auswirken.</p> <p>Die Fläche für Gemeinbedarf liegt außerhalb der HQ_{extrem}. Das Parkforum/Bürgerhaus liegt teilweise im HQ_{extrem}. Das Gebäude dient jedoch nicht dem dauerhaften Aufenthalt von Personen und wird in einfacher Bauweise errichtet. Erhebliche Personen- und Sachschäden sind daher nicht zu erwarten.</p> <p>Das Risikogebiet HQ_{extrem} wurde in den Bebauungsplan und in den Textteil aufgenommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Begründung entsprechend ergänzt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und Berücksichtigung finden.</p> <p>Im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens für die Umgestaltung des Schweizerbachs werden alle erforderlichen Details geklärt und mit dem Landratsamt abgestimmt.</p>
<p>2. LRA Rems-Murr-Kreis – 2. Straßenbauamt</p>		

Datum	Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen	Abwägung der Verwaltung
23.04.2018	<p>Eine „Zufahrt“ / einen „Zugang“ kann an der freien Strecke der stark befahrenen Kreisstraße 1862 wegen der Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Kreisstraßenverkehrs nicht befürwortet werden. Eine anderweitige Zufahrtmöglichkeit ist zu wählen. Beispielsweise über die Stadtstraßen Poststraße, Eberhardstraße, Somestraße, Am Sonnenhang.</p> <p>Der Abstand der baulichen Anlage „Parkplatz“ zur Kreisstraße sollte 8 m nicht unterschreiten. Hochbauten müssen mindestens 15 m entfernt vom Fahrbahnrand der Kreisstraße sein. An bestehende ODE-Grenzen und deren evtl. notwendigen Verlegung wird hingewiesen.</p> <p>Bäume entlang der Kreisstraße sind entsprechend der „Empfehlungen zum Schutz vor Unfällen mit Aufprall auf Bäume (ESAP) auszuwählen und zu pflanzen. Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern haben einen Mindestabstand vom Fahrbahnrand von 4,5 m einzuhalten. Es sollten auch keine Baumarten verwendet werden, die Früchte, Beeren oder extrem viel Laub im Spätsommer und Herbst auf die K1862 fallen lassen sowie ausladend sind. Das Lichtraumprofil der K1862 darf in keinem Fall beeinträchtigt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Andere Zufahrtmöglichkeiten zum Parkplatz wurden geprüft. Eine Zufahrt über die Eberhardstraße und durch das Parkgebiet wird aus städtebaulichen Gründen abgelehnt, da das Parkgebiet von Autoverkehr freigehalten werden soll. Es wird eine Hochrechnung des zu erwartenden Verkehrsaufkommens durch einen Verkehrsgutachter angefertigt. Der Hol- und Bringverkehr für die Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung Kindertagesstätte soll ausschließlich über die Eberhardstraße erfolgen. Hierzu werden auf der Gemeinbedarfsfläche mit Errichtung der Kita die baurechtlich erforderlichen Stellplätze hergestellt. Der Parkplatz an der Stuttgarter Straße wird baulich von der Kindertagesstätte getrennt, um eine Abwicklung des Hol- und Bringverkehrs über den Parkplatz auszuschließen. Am 05.06.2018 erfolgte diesbezüglich ein Abstimmungstermin mit dem Straßenbauamt.</p> <p>Es wird zudem auf die Stellungnahme des Polizeipräsidiums Aalen verwiesen. Dort werden gegen den Parkplatz keine Bedenken genannt, sofern lediglich das Rechtseinbiegen sowie das Rechtsausfahren zulässig ist.</p> <p>Vor Baubeginn erfolgt eine weitere Abstimmung zur genauen baulichen Ausführung der Zufahrtssituation mit dem Straßenbauamt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und bei der Planung berücksichtigt. Das Baufenster auf der Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung Kindertagesstätte wurde entsprechend angepasst.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und bei der Planung berücksichtigt.</p> <p>Die Auswahl der Baumarten entlang der K 1862 wird vor Bauausführung mit dem Straßenbauamt abgestimmt.</p>


Datum	Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen	Abwägung der Verwaltung
	<p>Sollten Wege beleuchtet werden, ist darauf zu achten, dass keine Blendung von Fahrzeugführern entsteht. Bei den heutigen LED-Leuchten kann dies passend eingestellt werden. Da es sich zum großen Teil um ein Sondergebiet mit Nutzung Freizeit, Erholung und Kleingärten handelt, sollte auch insbesondere bei Freizeitaktivitäten darauf geachtet werden, dass keine Sport- und Spielgeräte (auch nicht versehentlich) auf die K1862 fallen können (Fußball, Handball, Tennisball, usw.). Ggf. sind Schutzeinrichtungen (Fangzäune) zu installieren. Alle Wege innerhalb des Gebiets sind als kombinierte Wirtschafts-, Rad- und Fußwege (laut Legende der Planzeichnung) ausgewiesen. Bei diesen Wegen sollte aus Sicherheitsgründen mindestens der ERA-Standard eingehalten sein (ERA = Empfehlungen für Radverkehrsanlagen, Ausgabe 2010), insbesondere dann, wenn ausgeschilderte überörtliche Radwege durch das Gebiet führen sollten (RadNETZ BW, Radweg Remstalgartenschau 2019, Landesfernradwege).</p> <p>Die Stadt Weinstadt als zuständige untere Straßenverkehrsbehörde ist ebenfalls zu hören.</p> <p>Für Rückfragen steht Herr Dilli, Tel.: 07151 – 501 2328 gerne zur Verfügung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und bei der Planung berücksichtigt.</p> <p>Gegenüber dem Vorentwurf wurden nun im Entwurf des Bebauungsplans die Festsetzungen öffentliche und private Grünfläche anstatt verschiedener Sondergebiete getroffen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die untere Straßenverkehrsbehörde (Amt für öffentl. Ordnung) der Stadt Weinstadt wurde beteiligt. Eine Stellungnahme ging nicht ein.</p>
2. LRA Rems-Murr-Kreis – 3. Amt für Vermessung und Flurneuordnung		
23.04.2018	Das Amt für Vermessung und Flurneuordnung ist nicht betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
2. LRA Rems-Murr-Kreis – 4. Landwirtschaftsamt		
23.04.2018	<p>Durch den Bebauungsplan sollen ca. 10 Hektar, die derzeit überwiegend landwirtschaftliche genutzt werden, in ein Sondergebiet überführt werden. Laut den vorliegenden Planungen sollen ca. 37% als Sondergebiet Freizeit/Kleingarten/Landwirtschaft ausgewiesen werden. Aus den vorliegenden Unterlagen geht nicht hervor, welche Nutzungen zukünftig möglich sein werden. Wir bitten um weitere Ausführungen, wie diese Nutzung zukünftig geplant ist. Weiter gilt es zu berücksichtigen, dass derzeit in dem Gebiet ein mobiler Legehennenstall steht. Wird dies zukünftig auch möglich sein? Bis zu welcher Größe? Wird zukünftig der Anbau von Intensivkulturen noch möglich sein? Ist das Halten von Tieren (Weide) möglich?</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gegenüber dem Vorentwurf wurden nun im Entwurf des Bebauungsplans die Festsetzungen öffentliche und private Grünfläche anstatt verschiedener Sondergebiete getroffen. Auf den privaten Grünflächen (53 % des Geltungsbereichs des Bebauungsplans) haben alle bestehenden Nutzungen (einschließlich landwirtschaftlicher Nutzung) Bestandsschutz. Dies beinhaltet demnach den Legehennenstall und auch die Intensiv- und Beerenkulturen. Eine Beweidung erfolgte bisher nicht.</p> <p>Eine Änderung der Nutzung in Grünfläche obliegt dem Eigentümer.</p>
	<p>Bei der überplanten Fläche handelt es sich um landwirtschaftlich hochwertige Flächen der Vorrangflur 1. Die Vorrangflur 1 umfasst überwiegend landbauwürdige Flächen (gute bis sehr gute Böden) mit geringer Hangneigung und auch Flächen, die wegen der ökonomischen Standortgunst oder wegen ihrer besonderen Eignung für den Anbau von Intensiv-</p>	<p>Wird zu Kenntnis genommen.</p> <p>Gegenüber dem Vorentwurf wurde nun im Entwurf des Bebauungsplans die Festsetzungen öffentliche und private Grünfläche anstatt verschiedener Sondergebiete getroffen. Auf</p>

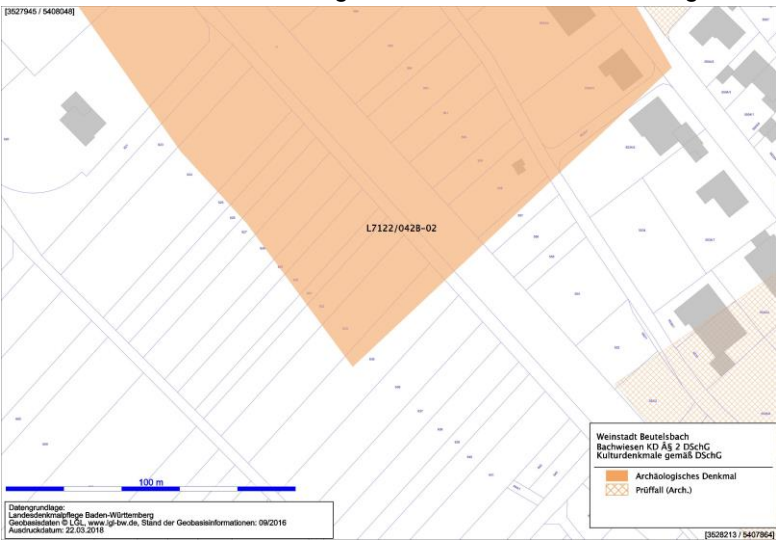
Datum	Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen	Abwägung der Verwaltung
	<p>kulturen wie Reben, Obst, Gemüse, Spargel für den ökonomischen Landbau und die Ernährungs- und Energiesicherung unverzichtbar und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung unbedingt vorzubehalten sind. Umwidmungen als Bauland, Verkehrsflächen, naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen u.a., müssen ausgeschlossen bleiben.</p> <p>Aufgrund der Hochwertigkeit der Flächen sind die Belange der Landwirtschaft zwingend darzustellen, wir verweisen hierzu auf die Flurbilanz (www.flurbilanz.de) in Verbindung mit § 1 Abs. 6 BauGB.</p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen erhebliche Bedenken gegen die Planungen, da die Flächen dauerhaft aus der Produktion ausscheiden, und somit nicht mehr in vollen Umfang der Produktion von Nahrungs-, Futtermittel und Energiepflanzen zur Verfügung stehen</p>	<p>den privaten Grünflächen (53 % des Geltungsbereichs des Bebauungsplans) haben alle bestehenden Nutzungen (einschließlich landwirtschaftlicher Nutzung) Bestandsschutz. Es wird darauf hingewiesen, dass ca. 16 % der Fläche derzeit bereits als Verkehrsflächen bzw. bebaute Flächen verwendet werden. Auf den öffentlichen Grünflächen für die Parkanlage sind zudem auch zwei Obst- und Gemüsegärten vorgesehen, die einer nachhaltigen regionalen Lebensmittelproduktion dienen.</p> <p>Die grundsätzliche Abwägung findet auf FNP-Ebene statt. Im FNP ist der Bereich des Mitmach-Parks als Grünfläche sowie als geplantes Wohngebiet ausgewiesen.</p> <p>Demnach erfolgte die Entscheidung, dass im Bereich der Grünen Mitte landwirtschaftliche Flächen zukünftig anderweitig (als Grünflächen für die Parkanlage bzw. Wohnbaufläche) genutzt werden, auf dieser Ebene.</p> <p>Zudem verweisen wir auf die Stellungnahme des Verbands Region Stuttgart, die den Erhalt der besonders geeigneten landwirtschaftlichen Bodenfläche im Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft durch die Planung des Mitmach-Parks als ausreichend erachtet.</p>
<p>3.1 Regierungspräsidium Stuttgart Referat 21 - Höhere Raumordnungsbehörde</p>		
<p>25.04.2018</p>	<p>Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abt. 3 – Landwirtschaft – der Abt. 5 – Umwelt – und der Abt. 8 – Landesamt für Denkmalpflege – zu der o.g. Planung folgendermaßen Stellung:</p> <p>Raumordnung</p> <p>Das Gebiet liegt in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft gemäß Plansatz 3.2.2 (G) des Regionalplans der Region Stuttgart. Der Erhaltung der besonders geeigneten landwirtschaftlichen Bodenflächen ist bei der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen.</p> <p>Außerdem liegt das Vorhaben teilweise in einem Regionalen Grünzug gemäß Plansatz 3.1.1 (Z) des Regionalplans der Region Stuttgart. Danach sind die in der Raumnutzungskarte festgelegten Regionalen Grünzüge Vorranggebiete für den Freiraumschutz mit dem Ziel der Erhaltung und Verbesserung des Freiraumes und der Sicherung des großräumigen Freiraumzusammenhangs. Sie dienen der Sicherung der Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz, der naturbezogenen Erholung sowie insbesondere der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung und Produk-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Datum	Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen	Abwägung der Verwaltung
	<p>tion. Regionale Grünzüge dürfen keiner weiteren Belastung, insbesondere durch Bebauung ausgesetzt werden. Funktionswidrige Nutzungen sind ausgeschlossen.</p> <p>Laut den Planunterlagen ist die Errichtung von baulichen Anlagen im Sondergebiet grundsätzlich unzulässig. Ausgenommen ist das SO Parkforum und das SO Freizeit / Kleingärten / Landwirtschaft. In letzterem ist auf öffentlichen Gartengrundstücken ein Geräteschuppen mit einer Grundfläche von 16m² zulässig. Im gesamten Sondergebiet sind jedoch maximal zwei Geräteschuppen zulässig. In privaten Gärten sind Geräteschuppen unzulässig. Das Parkforum-Gebäude soll randlich in dem Regionalen Grünzug errichtet werden. Darüber hinaus liegt die geplante Kindertagesstätte außerhalb des Grünzugs. Nachdem im Plangebiet maximal zwei Geräteschuppen mit 16m² zulässig sind, sich das Parkforum-Gebäude randlich in dem Grünzug befindet und mit der vorliegenden Planung das Ziel verfolgt wird, den Freiraum zwischen den Ortsteilen zu sichern, Sport, Spiel, Erholung und das Naturerlebnis zu fördern sowie die Errichtung baulicher Anlagen zu steuern, kann die Planung insoweit noch mitgetragen werden.</p> <p>Da der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird, ist der Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zu ändern. Wir gehen davon aus, dass die Änderung des FNP zeitnah betrieben wird.</p>	<p>Gegenüber dem Vorentwurf wurden nun im Entwurf des Bebauungsplans die Festsetzungen öffentliche und private Grünfläche anstatt verschiedener Sondergebiete getroffen. Die Geräteschuppen wurden in den öffentlichen Grünflächen mit Baufenstern verortet.</p> <p>Durch die Festsetzung von privaten und öffentlichen Grünflächen gilt der Bebauungsplan als aus dem FNP entwickelt. Eine Änderung des FNP muss nicht mehr im Parallelverfahren vorgenommen werden.</p>
	<p>Landwirtschaft</p> <p>Abt. 3 ist von Ref. 21 zur Prüfung aufgefordert, ob in Bezug auf die Planung von Seiten des RPS zu vertretende Belange zu berücksichtigen sind. Dies ist z.B. der Fall, wenn sich Planungen / Vorhaben in großem Umfang auf landwirtschaftlich gut geeigneten Flächen abspielen bzw. weitere landwirtschaftliche Belange betroffen sind. Zu überprüfen ist dabei im Detail, ob den Forderungen der Landwirtschaft / Agrarstruktur nach sparsamem Umgang mit Grund und Boden und Reduzierung der Flächeninanspruchnahme Rechnung getragen wird. Zielsetzung gemäß LEP ist dabei, Standorte mit einer hohen Bonität gegenüber konkurrierenden Nutzungen in der Abwägung entsprechend und ausreichend zu beachten.</p> <p>Durch den Bebauungsplan sollen ca. 10 Hektar, die derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt werden, in ein Sondergebiet überführt werden; in einem „Mitmach-Bürgerpark“ zwischen Beutelsbach und Endersbach ist die Herstellung von Flächen für Sport, Spiel, Erholung und Naturerlebnis vorgesehen. Hinzu käme später das Wohngebiet „Deitwiesländer“.</p> <p>Die Planung führt zu einem Verlust von wertvollen Flächen für die Landwirtschaft.</p> <p>Auf der Gemarkung Weinstadt hier im Gebiet handelt sich um landwirtschaftliche Vorrangfluren der Stufe I nach Flurbilanz, die nach LEP der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Über die Bodenqualitäten hinausgehend sind die agrarstrukturellen Bedingungen (Schlaggröße, Erschließung, Hof-Feld-Entfernung) gut.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gegenüber dem Vorentwurf wurde nun im Entwurf des Bebauungsplans die Festsetzungen öffentliche und private Grünfläche anstatt verschiedener Sondergebiete getroffen. Auf den privaten Grünflächen (53 % des Geltungsbereichs des Bebauungsplans) haben alle bestehenden Nutzungen (einschließlich landwirtschaftlicher Nutzung) Bestandsschutz. Es wird darauf hingewiesen, dass ca. 16 % der Fläche derzeit bereits als Verkehrsflächen bzw. bebaute Flächen verwendet werden. Auf den öffentlichen Grünflächen für die Parkanlage sind zudem auch zwei Obst- und Gemüsegärten vorgesehen, die einer nachhaltigen regionalen Lebensmittelproduktion</p>

Datum	Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen	Abwägung der Verwaltung
	<p>Die Flächeninanspruchnahme wird unsererseits kritisch gesehen (erhebliche Bedenken). U.E. ist es erforderlich, in den Unterlagen der Bebauungspläne auch die öffentlichen Belange der Landwirtschaft darzustellen als Grundlage für eine ordnungsgemäße Abwägung. Dies gilt ebenso für das parallele FNP-Änderungs-Verfahren (Abt. 3 bisher nicht beteiligt).</p> <p>Die öffentlichen Belange der Landwirtschaft als Ziele des LEP hierbei sind die Sicherung und Entwicklung einer leistungs- und wettbewerbsfähigen Landwirtschaft, die im gesellschaftspolitischen Auftrag multifunktionale Aufgaben - insbesondere auch in dieser Region - zu erfüllen hat. Eine nachhaltige Landwirtschaft, die ihre Aufgaben auch im öffentlichen Interesse wahrnimmt, ist auf gute Standorte für eine ökologische und ökonomische Erzeugung unabdingbar angewiesen. Ein Ausgleich des Verlustes dieser Standorte ist nicht möglich.</p> <p>Im Übrigen sind wir der Ansicht, dass das Gebiet in seiner jetzigen Form schon Möglichkeiten für Sport, Erholung und Naturerlebnis bietet – darüber hinaus eben für die Ernährung.</p> <p>Im Detail geht aus den vorliegenden Unterlagen nicht hervor, welche Nutzungen künftig möglich sein werden. Ca. 37% sollen als Sondergebiet Freizeit/Kleingarten/ Landwirtschaft ausgewiesen werden. Wir bitten um weitere Ausführungen, wie diese Nutzung zukünftig geplant wäre (Intensiv-/Beerenkulturen? Tierhaltung/Weide möglich?).</p> <p>Um eine weitere Belastung der Landwirtschaft mit Produktionsflächenverlusten auszuschließen, sollten für erforderliche Ausgleichsmaßnahmen möglichst keine weiteren Ackerflächen in Anspruch genommen werden. Nach § 15.3 BNatschG ist bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen; dies gilt insbesondere für die landwirtschaftlichen Vorrangfluren der Stufe I und II nach Flurbilanz.</p> <p>Für Rückfragen steht Ihnen Frau Cornelia Kästle, 0711/904-13207, Cornelia.Kästle@rps.bwl.de zur Verfügung.</p>	<p>dienen.</p> <p>Die grundsätzliche Abwägung findet auf FNP-Ebene statt. Im FNP ist der Bereich des Mitmach-Parks als Grünfläche sowie als geplantes Wohngebiet ausgewiesen. Durch die Festsetzung von privaten und öffentlichen Grünflächen gilt der Bebauungsplan als aus dem FNP entwickelt. Eine Änderung des FNP muss nicht mehr im Parallelverfahren vorgenommen werden.</p> <p>Kenntnisnahme. Durch den Bebauungsplan wird das Gebiet für die Naherholung deutlich aufgewertet.</p> <p>Gegenüber dem Vorentwurf wurden nun im Entwurf des Bebauungsplans die Festsetzungen öffentliche und private Grünfläche anstatt verschiedener Sondergebiete getroffen. Auf den privaten Grünflächen (53 % des Geltungsbereichs des Bebauungsplans) haben alle bestehenden Nutzungen (einschließlich landwirtschaftlicher Nutzung) Bestandsschutz. Dies beinhaltet demnach den Legehennenstall und auch die Intensiv- und Beerenkulturen. Eine Beweidung erfolgte bisher nicht.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass ca. 16 % der Fläche derzeit bereits als Verkehrsflächen bzw. bebaute Flächen verwendet werden. Auf den öffentlichen Grünflächen für die Parkanlage sind zudem auch zwei Obst- und Gemüsegärten vorgesehen, die einer nachhaltigen regionalen Lebensmittelproduktion dienen.</p> <p>Es werden keine externen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Die Artenschutzmaßnahmen wurden innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans in das Konzept des</p>

Datum	Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen	Abwägung der Verwaltung
		Mitmach-Parks integriert. Zudem befinden sie sich in dem Bereich, der im Landschaftsplan als Empfehlung für mögliche Standorte von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hervorgehoben ist.
	<p>Umwelt: Wasser /Boden</p> <p>Die Belange der Wasserversorgung und des Grundwasserschutzes sowie des Bodenschutzes und der Altlasten liegen in der Zuständigkeit der unteren Verwaltungsbehörde und werden von dieser wahrgenommen.</p> <p>Für Rückfragen stehen Ihnen Herr Weinbrenner, 0711/904-15201, Daniel.Weinbrenner@rps.bwl.de (WV/GW-Schutz), Herr Dr. Mack, 0711/904-15217, Ulrich.Mack@rps.bwl.de (Bodenschutz) zur Verfügung.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
	<p>Umwelt: Naturschutz</p> <p>Naturschutzgebiete sowie Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind von dem Vorhaben nicht betroffen.</p> <p>Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung (inkl. der CEF-Maßnahmen) gem. §§ 44 ff BNatSchG obliegen grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde. Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es sowohl für streng als auch für nicht streng geschützte Arten einer Ausnahme oder Befreiung bedarf.</p> <p>Der Untersuchungsraum für die Artenschutzrechtliche Prüfung von 2016 umfasst (bis auf die Untersuchung des Schweizerbachs) nicht den nördlichen Geltungsbereich des BP „Grüne Mitte“. Insoweit kann keine abschließende Stellungnahme erfolgen.</p> <p>Für Rückfragen stehen Ihnen Herr Andreas Schmitz, Referat 55, 0711/904-15502, andreas.schmitz@rps.bwl.de Frau Sabine Zipper, Referat 56, 0711/904-15632, sabine.zipper@rps.bwl.de zur Verfügung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Alle Bereiche, in denen ein Eingriff durch den Bebauungsplan stattfindet, wurden untersucht. Im nördlichen Teilabschnitt des BPs, der nicht im Untersuchungsraum liegt, finden keine Veränderungen derart statt, dass sich daraus Änderungen der Habitatstrukturen und der Fauna ergeben. Gegenüber dem Vorentwurf wurden nun im Entwurf des Bebauungsplans die Festsetzungen öffentliche und private Grünfläche anstatt verschiedener Sondergebiete getroffen. Der Bereich nördlich des Schweizerbachs bleibt als private Grünfläche erhalten. Alle bestehenden Nutzungen (einschließlich landwirtschaftlicher Nutzung) haben Bestandsschutz. Daher wurde auf eine nachträgliche Untersuchung dieser Flächen verzichtet.</p>
	<p>Denkmalpflege</p> <p>Innerhalb des Plangebietes liegen Teile des eingetragenen Kulturdenkmals nach § 2 DSchG: „Weinstadt-Beutelsbach 10 - Am Sonnenhang, Bachwiesen“. Durch Luftbilder</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Umgrenzung des Kulturdenkmals wurde im Umweltbericht,</p>

Datum	Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen	Abwägung der Verwaltung
	<p>sowie eine archäologische Sondage in den 1970er Jahren wurden frühmittelalterliche Eisenschmelzgruben nachgewiesen, von denen weitere zu erwarten sind. Zur Kartierung vgl. den beiliegenden Planausschnitt.</p>  <p>An dem ungestörten Erhalt archäologischer Kulturdenkmale besteht ein grundsätzliches öffentliches Interesse. In dem markierten Areal bedürfen alle Maßnahmen, die mit Bodeneingriffe in eine Tiefe von mehr als 0,3 m verbunden sind, einer denkmalrechtlich Genehmigung. Dort beabsichtigte Planungen und Bodeneingriffe bedürfen daher der frühzeitigen fachlichen Beteiligung der Archäologischen Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart.</p> <p>Wir bitten um nachrichtliche Übernahme sowie um Ergänzung des bestehenden Hinweises „Archäologische Bodenfunde“ unter III. Punkt 4 im Textteil.</p> <p>Für Rückfragen steht Ihnen Herr Gerhard Schneider M.A. 0711/904-45169, gerhard.schneider@rps.bwl.de zur Verfügung.</p>	<p>Anlage 1 Bestandsplan ergänzt. Der Umweltbericht wurde unter Kap. 2.1.7 „Kultur- und sonstige Sachgüter“ entsprechend ergänzt.</p> <p>Zum Schutz des Kulturdenkmals wurde im Textteil unter III Hinweise, 5. Archäologische Bundesfunde sowie im Umweltbericht eine Vermeidungsmaßnahme aufgenommen (Verzicht von Eingriffen in den Boden im Bereich des Kulturdenkmals, die eine Tiefe von 30 cm überschreiten. Andernfalls ist eine denkmalrechtlich Genehmigung einzuholen).</p> <p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und nachrichtlich im Textteil unter III Hinweise, 5. Archäologische Bodenfunde übernommen. Zudem wurde im Umweltbericht eine Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahme aufgenommen (Verzicht von Eingriffen in den Boden im Bereich des Kulturdenkmals, die eine Tiefe von 30 cm überschreiten. Andernfalls ist eine denkmalrechtlich Genehmigung einzuholen).</p> <p>Erste Abstimmungsgespräche mit der Denkmalbehörde fanden bereits statt.</p>
	<p>Hinweis</p> <p>Wir bitten künftig – soweit nicht bereits geschehen – um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 10.02.2017 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx). Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon – zusätzlich in digitalisierter Form – im Originalmaßstab zugehen zu lassen.</p>	<p>Das Formblatt wurde bereits den Unterlagen an das RPS beigefügt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahrensverlauf berücksichtigt.</p>
<p>3.2 Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege</p>		

Datum	Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen	Abwägung der Verwaltung
22.03.2018	<p>Innerhalb des Plangebietes liegen Teile eines eingetragenen Kulturdenkmals nach § 2 DSchG: „BEUT010 - Am Sonnenhang, Bachwiesen“. Durch eine archäologische Son- dage in den 1970er Jahren wurden frühmittelalterlicher Eisenschmelzgruben nach- gewiesen, von denen weitere zu erwarten sind. Ich darf Ihnen eine Kartierung des betroffenen Areals beilegen.</p>  <p>An dem ungestörten Erhalt archäologischer Kulturdenkmale besteht ein grundsätzliches öffentliches Interesse. In dem markierten Areal bedürfen alle Maßnahmen, die mit Bodeneingriffe in eine Tiefe von mehr als 0,3 m verbunden sind, einer denkmal- schutzrechtlichen Genehmigung. Wir bitten um nachrichtliche Übernahme in Form eine Ergänzung des bestehenden Hin- weises „Archäologische Bodenfunde“ unter III 4 im Textteil des Vorentwurfes.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Umgrenzung des Kulturdenkmals wurde im Umweltbericht, Anlage 1 Bestandsplan ergänzt. Der Umweltbericht wurde unter Kap. 2.1.7 „Kultur- und sonstige Sachgüter“ entsprechend ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und nachrichtlich im Textteil unter III Hinweise, 5. Archäologische Bodenfunde übernommen. Zudem wurde im Umweltbericht eine Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahme aufgenommen (Verzicht von Eingriffen in den Boden im Bereich des Kulturdenkmals, die eine Tiefe von 30 cm überschreiten. Andernfalls ist eine denkmalrechtlich Genehmigung einzuholen).</p>
<p>3.3 Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Ba-Wü</p>		
09.04.2018	<p>Stellungnahme Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und berg- behördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben. 1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>


Datum	Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen	Abwägung der Verwaltung
	<p>nicht überwunden werden können Keine</p>	
	<p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Grabfeldformation (Gipskeuper). Diese werden größtenteils von quartären Lockergesteinen (Lössführende Fließerde, Auenlehm, Holozäne Abschwemmmassen) unbekannter Mächtigkeit verdeckt. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens, mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes sowie mit Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die möglicherweise nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bau-</p>	<p>Die geotechnischen Hinweise wurden im Textteil unter III Hinweise, 3. Geotechnik übernommen.</p> <p>Das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) wird berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis auf technische Versickerungsanlagen zu verzichten wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahrensverlauf berücksichtigt.</p>

Datum	Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen	Abwägung der Verwaltung
	<p>arbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehrerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser Das Plangebiet liegt außerhalb von bestehenden und geplanten Wasserschutzgebieten. Aus hydrogeologischer Sicht sind keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich keine Geotope.</p>
4. Verband Region Stuttgart		
<p>09.04.2018</p>	<p>Der Planungsausschuss des Verbandes Region Stuttgart wird dazu am 16.05.2018 die offizielle regionalplanerische Stellungnahme beschließen. Vorbehaltlich der Beschlussfassung ergeht folgende vorläufige Stellungnahme: Der nördliche Planbereich ragt am Rand in einen Regionalen Grünzug hinein. Durch die Planung wird die Nutzung des Freiraums geordnet und dessen Qualität an dieser Stelle langfristig gesichert. Größere hochbauliche Anlagen sind, abgesehen von Spielgeräten, hier nicht geplant. Geräteschuppen sind bis auf zwei Ausnahmen weitgehend ausgeschlossen. Die größeren geplanten baulichen Nutzungen wie Parkzentrum und Gemeinbedarfsfläche liegen außerhalb des Grünzugs. Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet nach Plansatz 3.2.2 (G) des Regi-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Datum	Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen	Abwägung der Verwaltung
	<p>onalplanes in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft liegt. Der Erhaltung der besonders geeigneten landwirtschaftlichen Bodenflächen ist bei der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen. Diesem Belang wird durch die Planung Rechnung getragen</p> <p>Der Planung stehen keine Ziele der Regionalplanung entgegen.</p> <p>Nach der Sitzung des Planungsausschusses wird Ihnen der Beschluss umgehend mitgeteilt.</p>	
17.05.2018	<p>Eingang der gleichlautenden StN nach Beschluss des Planungsausschusses am 16.05.2018 mit folgendem Zusatz:</p> <p>Für die Gewährung der Fristverlängerung danken wir Ihnen und bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen</p>	Wird weiterhin am Verfahren beteiligt
5. Planungsverband Unteres Remstal		
22.03.2018	<p>Wir möchten uns bei Ihnen für die Beteiligung im o.g. Verfahren bedanken und müssen Ihnen mitteilen, dass die nächste Verbandsversammlung am 02.07.2018 stattfindet. Wir bitten deshalb um Fristverlängerung.</p> <p>Der o.g. Bebauungsplanvorentwurf ist nicht aus dem rechtmäßigen FNP entwickelt. Hierzu bedarf es einer Änderung, bzw. eines Parallelverfahrens, welches im Zuge der 13. Änderung im Verfahren ist.</p> <p>Wir gehen jedoch davon aus, dass aus Sicht des Planungsverbandes Unteres Remstal keine Anregungen und Bedenken bestehen, jedoch können wir der Verbandsversammlung aber nicht vorweggreifen.</p>	<p>Eine Fristverlängerung bis 02.07.2018 ist nicht möglich.</p> <p>Gegenüber dem Vorentwurf wurde nun im Entwurf des Bebauungsplans die Festsetzungen öffentliche und private Grünfläche anstatt verschiedener Sondergebiete getroffen.</p> <p>Durch die Festsetzung von privaten und öffentlichen Grünflächen gilt der Bebauungsplan als aus dem FNP entwickelt. Eine Änderung des FNP muss nicht mehr im Parallelverfahren vorgenommen werden.</p>
6. Abfallwirtschaftsgesellschaft		
09.04.2018	<p>Mit dem Schreiben via E-Mail vom 16.03.2018 haben Sie die AWRM um eine Stellungnahme zum Bebauungsplanvorentwurf und Örtliche Bauvorschriften „Grüne Mitte“, Stadt Weinstadt gebeten. Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wie in den Planunterlagen zu entnehmen, handelt es sich bei dem Bebauungsplanvorentwurf um ein Sondergebiet mit vornehmlicher Nutzung als Freizeit / Gärten und Landwirtschaft. Da keine baulichen Anlagen im Sondergebiet errichtet werden, sind demnach auch keine Wohnungseigentümer betroffen, die an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen sind. Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass bei der Errichtung eines Parkforum-Gebäudes sowie eines Bolzplatzes (einschließlich Holztribüne) auch Abfall anfällt, der dann zu entsorgen ist. Dies sollten Sie in der weiteren Planung mit berücksichtigen. Gem. der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RaSt 06) ist die Mindestbreite bei Straßen mit Einbahnverkehr von 	Gegenüber dem Vorentwurf wurde nun im Entwurf des Bebauungsplans die Festsetzungen öffentliche und private Grünfläche anstatt verschiedener Sondergebiete getroffen.

Datum	Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen	Abwägung der Verwaltung
	<p>3,55 m vorzusehen, bei Straßen mit Begegnungsverkehr 4,75 m. Das Müllfahrzeug darf hierbei nicht rückwärts in Straßenzüge fahren, sodass entweder eine Wendemöglichkeit vorzusehen ist oder aber eine Durchgangsverkehrsführung, wo das Müllfahrzeug nicht zu wenden braucht. Wir gehen davon aus, dass die geplante Straßenbreite momentan nicht die erforderliche Breite aufweist. Des Weiteren wäre ein ausgewiesener Sammelplatz in diesem Zusammenhang erforderlich.</p> <p>2. Im Zuge der Bebauung soll ebenfalls eine Kindertagesstätte gebaut werden. Diese befindet sich direkt an der Stuttgarter Straße und wäre damit an die öffentliche Einrichtung zur Abfallentsorgung angeschlossen.</p> <p>Unter Berücksichtigung der o.g Punkte teile ich Ihnen hiermit mit, dass seitens der AWRM nur der im Punkt 1 genannte Einwand zum Bebauungsplanvorentwurf „Grüne Mitte“, Stadt Weinstadt besteht.</p>	<p>Die Müllentsorgung für das Parkforum / Bürgerhaus erfolgt mit kleineren Fahrzeugen über den städtischen Bauhof.</p>
7. Zweckverband Landeswasserversorgung		
	Keine Stellungnahme	-
8. Zweckverband Wasserversorgung NOW		
	Keine Stellungnahme	-
9. Wasserverband Endersbach-Rommelshausen, Stadtwerke Weinstadt		
21.03.2018	Anlagen des Zweckverbands werden nicht berührt	Wird zur Kenntnis genommen.
10. Herr Romberg - Ehrenamtl. Denkmalpfleger		
	Keine Stellungnahme	-
11. Polizeipräsidium Aalen		
25.04.2018	<p>Von Seiten des Polizeipräsidiums Aalen bestehen keine allgemeinen Einwände, Bedenken oder Hinweise in Bezug auf den Bebauungsplan „Grüne Mitte“ in der vorgelegten Form.</p> <p>Verkehrsrechtliche Fragen, die sich im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan ergeben, wurden am 24.04.2018 mit dem Ordnungsamt der Stadt Weinstadt direkt abgesprochen. Dabei ging es vor allem um die geplante Zufahrt über die Stuttgarter Straße. Hier ist vorgesehen, sowohl bei der Zufahrt, als auch der Ausfahrt lediglich das Rechtsabbiegen zu erlauben.</p> <p>Bitte beteiligen Sie uns am weiteren Verfahren.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Zufahrt zum Parkplatz bedarf einer weiteren Ausführungsplanung (s. auch Stellungnahme des Straßenbauamtes des LRA Rems Murr Kreis). Entsprechende Nachweise sind zu erbringen. Eine weitere Abstimmung wird durchgeführt.</p> <p>Wird am weiteren Verfahren beteiligt</p>
12. Amprion		

Datum	Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen	Abwägung der Verwaltung
	Keine Stellungnahme	-
13. Deutsche Bahn		
23.04.2018	<p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien als von der DB NetzAG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.</p> <p>Gegen die Neuaufstellung des o.g. Bebauungsplans bestehen von Seiten der Deutschen Bahn AG hinsichtlich der TÖB-Belange keine Einwendungen, wenn folgende Hinweise und Anregungen beachtet und berücksichtigt werden.</p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen.</p> <p>In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt den Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen.</p> <p>Beleuchtungsanlagen von Parkplätzen, Wegen, Werbung und dergleichen, sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind in ihrer Farbgebung und Strahlrichtung so anzuordnen, dass jegliche Signalverwechslung und Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.</p> <p>Die Anpflanzung im Grenzbereich entlang der Bahnanlagen sind so zu gestalten, dass ein Überhang nach § 910 BGB vermieden wird und die Vorgaben des Nachbarrechtes eingehalten sind. Die Abstände der Pflanzorte sind so zu wählen, dass der Abstand zur Grenze gleich der Endwuchshöhe der Bäume und der Sträucher ist. Die Pflanzung darf zu keinem Zeitpunkt die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes gefährden.</p> <p>Bei Planungen und Baumaßnahmen im Umfeld der Bahnlinie ist die Deutsche Bahn AG frühzeitig zu beteiligen, da hier bei der Bauausführung ggf. Bedingungen zur sicheren Durchführung des Bau- sowie Bahnbetriebes zu beachten sind. Dies gilt sowohl für eine Beteiligung Als Angrenzer sowie im Rahmen einer Fachanhörung gemäß Landesbauordnung Baden-Württemberg als auch für genehmigungsfreie Bauvorhaben, bei denen die Beteiligung direkt durch den Bauherrn zu erfolgen hat. Da auch bahneigene Kabel und Leitungen außerhalb von Bahngelände verlegt sein können, ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme eine Kabel- und Leitungsprüfung durchzuführen.</p> <p>Wie bitten Sie, die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen.</p>	<p>Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahrensverlauf berücksichtigt.</p> <p>Im Nahbereich von ca. 100 m zur Bahnlinie sind keine Veränderungen vorgesehen, lediglich der Bestand wird gesichert.</p> <p>Wird am Verfahren weiterhin beteiligt</p>

Datum	Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen	Abwägung der Verwaltung
14. Deutsche Telekom AG, T-Com		
	Keine Stellungnahme	-
15. E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG		
24.04.2018	<p>aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch das Plangebiet führen Richtfunkverbindungen hindurch. Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen. <p>Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen.</p>  <p>Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.</p> <p>Die Linien in Magenta haben für Sie keine Relevanz.</p> <p>Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Lage der Richtfunktrasse sowie der Schutzstreifen wurden in</p>

Datum	Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen	Abwägung der Verwaltung
	<p>Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-10m einhalten werden.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollten sich noch Änderungen in der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.</p>	<p>die Planzeichnung des Bebauungsplans übernommen.</p> <p>Die Auflagen innerhalb des Schutzstreifens wurden in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans übernommen.</p> <p>Wird am weiteren Verfahren beteiligt.</p>
16. Netze BW GmbH - Region Alb-Neckar		
	Keine Stellungnahme	-
17. Süwag Netzservice GmbH		
19.03.2018	<p>Für die Übersendung der o.g. Unterlagen danken wir Ihnen und nehmen gerne dazu Stellung.</p> <p>Anregungen und Bedenken haben wir nicht vorzutragen, da sich dieser Bereich außerhalb unseres Netzgebietes befindet.</p> <p>Eine weitere Beteiligung am bebauungsplanverfahren ist daher nicht weiter notwendig.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird am weiteren Verfahren nicht mehr beteiligt.</p>
18. TransnetBW GmbH		
23.04.2018	<p>380-kV-Leitung Hoheneck-Wernau, Anlage 0315, Mast 050-054 380-kV-Leitung Neckarwestheim-Wendlingen, Anlage 0342, Mast 301-303</p> <p>Die Unterlagen zu dem o.g. Bebauungsplanverfahren haben wir mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich teilweise im Schutzstreifen der o.g. Höchstspannungsleitungen.</p> <p>Mit den im Bebauungsplan (in den Baugrenzen) angegebenen Höhen ist der elektrische Sicherheitsabstand zu unseren Leitungsanlagen eingehalten.</p> <p>Im Textteil zum Bebauungsplan bitten wir aufzunehmen, dass innerhalb der mit Leitungsrecht bezeichneten Flächen eine Bebauung und eine andere Nutzung nur in beschränkter Weise im Einvernehmen mit der TransnetBW GmbH zulässig ist.</p> <p>Bitte ergänzen Sie im Textteil ebenso, dass bei der Pflanzenwahl im Schutzstreifen</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wurde im Textteil ergänzt.</p> <p>Wurde im Textteil ergänzt und wird bei der Planung</p>

Datum	Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen	Abwägung der Verwaltung
	<p>unserer Leitungen darauf zu achten ist, dass diese stets einen Mindestabstand von 5m von den Leiterseilen haben dürfen. Um wiederkehrende Ausästungen oder gar die Beseitigung einzelner Bäume und Sträucher zu vermeiden, bitten wir dies bereits bei der Pflanzenauswahl zu berücksichtigen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass mit Baugeräten oder anderen Gegenständen stets ein Abstand von mindestens 5m von den Leiterseilen eingehalten werden muss. Dabei ist ein seitliches Ausschwingen der Leiterseile zu berücksichtigen.</p> <p>Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p>	<p>Berücksichtigung finden.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Wird am weiteren Verfahren beteiligt.</p>
19. Unitymedia BW GmbH		
21.03.2018	<p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.</p> <p>Neu- oder Mitverlegungen sind nicht geplant.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer (299845) an.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
Nachbarkommunen		
<p>20. Gemeinde Aichwald 21. Gemeinde Baltmannsweiler 22. Gemeinde Kernen i.R. 24. Gemeinde Remshalden 25. Stadt Waiblingen</p>		
	Keine Stellungnahme	-
23. Gemeinde Korb		
20.03.2018	<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren des Bebauungsplans „Grüne Mitte“ in Weinstadt.</p> <p>Von der Gemeinde Korb werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
26. Gemeinde Winterbach		
19.03.2018	<p>Nach Rücksprache mit Herrn BM Müller teilen wir Ihnen mit, dass seitens der Gemeinde Winterbach keine Bedenken und Anregungen zu diesem Bebauungsplanverfahren bestehen.</p> <p>Für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren danken wir Ihnen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
27.-29. Naturschutzverbände - Gemeinsame Stellungnahme von LNV / BUND / NABU		
23.04.2018	Vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen und die Möglichkeit der Abgabe einer	Wird zur Kenntnis genommen.

Datum	Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen	Abwägung der Verwaltung
	<p>gemeinsamen Stellungnahme des</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landesnaturschutzverband BW (LNV), Arbeitskreis Rems-Murr-Kreis, als Dachverband der Naturschutzverbände, • Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND), Ortsverband Weinstadt • Naturschutzbund Deutschland (NABU), Ortsgruppe Weinstadt <p>Die Ortsgruppen des BUND, des NABU und der LNV-Arbeitskreis Rems-Murr-Kreis sind von den jeweiligen Landesverbänden bevollmächtigt, eigenständige Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Von den Naturschutzverbänden werden Maßnahmen, die zu einer ökologischen Aufwertung im Plangebiet „Grüne Mitte“ führen, begrüßt.</p> <p>Bewertungsgrundlage für die Brutvogelarten soll die „Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs“ der LUBW, 6.Fassung vom 31.12.2013, herangezogen werden.</p> <p>In der faunistischen Untersuchung ist uns aufgefallen, dass der Turmfalke lediglich als Nahrungsgast aufgeführt ist. Ein Nistkasten wurde am Strommasten im Bereich des Kräutergartens angebracht. Dort konnte in diesem Jahr ein Brutvorkommen festgestellt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die avifaunistische Untersuchung wurde 2016 durchgeführt. Zu dieser Zeit konnte kein Brutvorkommen des Turmfalken festgestellt werden. Zudem befindet sich der Strommasten außerhalb des Geltungsbereichs.</p>
	<p>Im Untersuchungsbereich des Schweizerbachs tritt der Eisvogel als Nahrungsgast auf. Untersuchungen sollen noch zur Wasseramsel durchgeführt werden, da Nistkästen angebracht worden sind.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Bei der avifaunistischen Untersuchung 2016 wurde der Eisvogel und die Wasseramsel nicht nachgewiesen.</p>
	<p>Für die weiteren Planungen bitten wir zu berücksichtigen, dass der Schweizerbach nur an einer Stelle mit Treppen zugänglich gemacht wird. Bei mehreren Verbreiterungen werden die für den Schweizerbach typischen durchströmten Gewässerabschnitte mit hoher Strömungsvielfalt gestört. Um eine Verbesserung der streng geschützten Fischarten zu erreichen, bitten wir, durch den Gutachter Ralf Haberbosch prüfen zu lassen, ob dies durch das stellenweise Einbringen von Steinen erfolgen kann.</p>	<p>Die genaue Planung zum Eingriff in den Schweizerbach liegt noch nicht vor.</p> <p>Ein Gutachten („Artenschutzrechtliche Untersuchung Fische und Krebse im Schweizerbach in Weinstadt - Beutelsbach“, Januar 2018) liegt vor und wurde bereits berücksichtigt sowie in den weiteren Verfahrensverlauf und die Planung integriert.</p>
	<p>Verbesserungen im Gewässerrandstreifen durch das Pflanzen einer gewässerbegleitenden Hochstaudenflur werden begrüßt.</p> <p>Wir schlagen vor, am Schweizerbach einige Fledermauskästen anzubringen, nachdem in letzten Jahren einige ältere Gehölze entfernt wurden, die wahrscheinlich Fledermausquartiere waren.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es liegen keine im Vorhaben begründeten artenschutzrechtlichen Gründe für das Anbringen von Fledermauskästen vor.</p>
	<p>Mit den Pflanzgeboten (PFG 1) im Vorentwurf zum Bebauungsplan sind wir nicht einverstanden. Wir fordern, dass ausschließlich gebietseinheimische Laubbäume gepflanzt werden. Wie soll die Abgrenzung von 70% einheimischer Gehölze zu 30% gebietsfremder Gehölze geprüft werden?</p>	<p>Parkbäume bestehen überwiegend aus gebietsfremden Baumarten. Durch einen Anteil von 80% heimischen Baumarten und regionalen Obstgehölzen wird der Mitmach-Park einen naturnahen Charakter erhalten. Die Anzahl wird mit mind. 192 heimischen Bäumen und maximal 47 nicht heimischen Bäumen</p>

Datum	Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen	Abwägung der Verwaltung
	<p>Wie wird der ökologische Wert der nicht einheimischen Gehölzarten geprüft?</p> <p>Es liegt bisher keine Pflanzliste dieser Gehölze vor, was nachzuholen ist.</p>	<p>vorgegeben.</p> <p>Gemäß der Biotopwertliste der ÖKVO wurde eine Abwertung bei nicht heimischen Baumarten in der E-A-Bilanz durchgeführt.</p> <p>Eine Pflanzliste für die nichtheimischen Arten wird nicht ergänzt. Diese sind freiwahlbar. Für das Parkkonzept sind u. A. vorgesehen: Esskastanie, Maulbeere und Sorten der Vogelkirsche.</p>
	<p>Der Erfolg von durchgeführten CEF-Maßnahmen muss nachgewiesen werden. Das Landratsamt Rems-Murr-Kreis hat dazu eine „Checkliste“ erstellt. Wir bitten Sie deshalb, das beigefügte Formular „Antrag auf Bestätigung der Eignung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG“ ergänzt an uns zu senden. Der Erfolg der CEF-Maßnahmen ist auch durch ein Monitoring nachzuweisen.</p> <p>In das laufende Verfahren bitten wir Sie uns weiterhin einzubinden. Für Rückfragen und Besprechungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Ein Monitoring für die CEF-Maßnahmen ist vorgesehen, das Formular und wird an die untere Naturschutzbehörde zurückgesendet ergänzt.</p> <p>Werden am weiteren Verfahren beteiligt</p>

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB vom 19.03.2018 bis 20.04.2018

Datum	Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen	Abwägung der Verwaltung
Ö1, Weinstadt		
21.03.18	<p>Sehr geehrte Verantwortliche der Planung für Weinstadt Grünen-Mitte!</p> <p>Danke für die öffentliche Bekanntmachung zum Planungsvorentwurf des Bebauungsplans der GRÜNE-MITTE. Es war an der Zeit dieses Thema einmal öffentlich vorzustellen. Dem „Mikrobild“ im Blättle ist fast nichts zu entnehmen. Auch die PDFs auf der Weinstadt-Homepage sind kaum zu finden. Hat man sie erst einmal entdeckt, so bekommt man einen groben Überblick der Anordnung. Es ist lobenswert, wenn für die Bevölkerung und vornehmlich für die Jugend endlich etwas angeboten wird. Als Anlieger habe ich jedoch aus Erfahrung große Bedenken wegen Vandalismus und Nachtruhestörung.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
	<p>Es ist an der Zeit die unschönen "Kleingärtner-Hüttenwerke" und Plastikfolien zu dezimieren. Ebenso geben die Kompost-Abraumhäufen der Stadtgärtnerei kein gutes Bild für Erstbesucher Beutelsbachs ab. Auch entlang des Schweizerbachs zeigt sich so mancher Müll auf privaten Grundstücken. Für Hundebesitzer sollte auch am Ende des Weges ein Kotbehälter aufgestellt werden und über eine Hundespielwiese freuen sich sicherlich nicht nur die Hunde.</p>	<p>Die Errichtung von privaten Gerätehütten ist gemäß den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan unzulässig.</p> <p>Bestehende Gerätehütten unterliegen dem Bestandsschutz. Der Komposthaufen wird im Rahmen der Realisierung des Mitmach-Parks entfernt.</p> <p>Die Errichtung von Hunde-Kotbehältern ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.</p>
	<p>Vor allem aber fühle ich mich reichlich verschaukelt, wenn ich lese mit welchem Aufwand Naturschutz-Untersuchungen statt fanden und ausführlich dokumentiert wurden. Inzwischen ist fast alles abgeholzt. Spaziergänger schimpfen über das rücksichtslose, extrem hässliche „Abschreddern" des Uferbereichs. Sicherlich wird es irgendwie wieder grün in der "Grünen-Mitte", aber die abgeholzten Bäume sind für lange Zeit verloren. Es bestehen kaum noch Brutgebiete für Vögel, zu denen einst sogar Eisvögel gehörten und das inzwischen großflächig abgesperrte Gebiet für Mauersalamander wurde zuvor total gerodet und mit Kettenfahrzeugen niedergefahren. Dabei wurden sicherlich nicht nur Igel in ihrem Winterschlaf platt gemacht. Was soll das Ganze?</p>	<p>Am Schweizerbach wurden Pflegemaßnahmen im Unterholz durchgeführt. Der gebietsfremde Essigbaum wurde weitgehend entfernt, da er kaum Lebensraum für die heimische Tierwelt bietet.</p> <p>Zudem wurden auf Flächen der wilde Aufwuchs entfernt, um eine ökologische Aufwertung zu ermöglichen. Im Bebauungsplangebiet wurden im Februar 2018 und somit außerhalb der Vogelbrutzeit vereinzelt Bäume gefällt, um eine Umsetzung der Planungen zu ermöglichen.</p> <p>Alle Eingriffe wurden entsprechend den artenschutzrechtlichen Bestimmungen vorgenommen. Im Gebiet des Mitmach-Parks wurde zudem als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme auf Fl. Nr. 648 eine Fläche mit verschiedenen Straucharten für Brutvögel angelegt.</p>

Datum	Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen	Abwägung der Verwaltung
	<p>Sie dürfen gerne zu meinen Zeilen Stellung nehmen. Lieber wäre mir allerdings ein Eingehen auf obige Wünsche. Ich hoffe, dass die sehr teure Umstrukturierung der Bach- / Bann- und Deitwiesen von Erfolg gekrönt wird und die gut gemeinte Grüne-Mitte verwahrlost nicht nach der überregionalen Gartenschau 2019, wenn die Gelder wieder knapp werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Ö2, Weinstadt</p>		
<p>28.03.18</p>	<p>Fährt man vom Mittelanschluss kommend auf der Stuttgarter Straße in Richtung Beutelsbach, so hat man in westliche Richtung schauend (innerhalb des Autofahrer-Blickwinkels) einen wunderschönen Ausblick auf die Dachlandschaft Beutelsbachs mit der Stiftskirche und die Weinberge um den Hochberg im Hintergrund. Ein schöneres Landschafts-Ansichtskarten-Bild lässt sich in Weinstadt kaum mehr finden, zumindest nicht vom Tal aus betrachtet. Es ist ein Landschaftsblick, den die pendelnden Autofahrer jeden Tag aufs Neue genießen können.</p> <p>Dieser besonders schöne Landschaftsblick wird jedoch mit der beabsichtigten Baumpflanzung im Nahbereich der Kreisstraße zunichte gemacht. Vermutlich nicht in der Zeit der Gartenschau, aber ein paar Jahre später, wenn die Bäume ihre volle Größe erreicht haben.</p> <p>Auch in umgekehrter Fahrtrichtung wird der Ausblick auf den Kleinheppacher Kopf durch die Baumpflanzung stark beeinträchtigt werden.</p> <p>Ich finde es bedauerlich, dass man im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nicht bereit war, auf meine vorgebrachten Einwände angemessen einzugehen. Eine Diskussion darüber, welche Auswirkungen die massive Eingrünung des Bürgerparks auf die vorhandenen Sichtbeziehungen haben könnte, fand weder bei dieser Bürgerbeteiligung statt, noch wurde sie danach öffentlich thematisiert.</p> <p>Auch stellt sich die Frage, ob durch die massive - die Aussicht verstellende - Bepflanzung nicht das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt wird. Hier wären bestimmt Planungsalternativen möglich gewesen, ohne den schönen Landschaftsblick opfern zu müssen (Abwägungsmangel).</p> <p>Eine ehrliche Visualisierung der Planung aus Autofahrerperspektive könnte den geplanten Eingriff realitätsnah sichtbar machen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Belange des Landschaftsbildes sind im Umweltbericht abgehandelt. Dabei sind die Sichtbeziehungen aus Blickrichtung des vorbeifahrenden Autofahrers nicht relevant, zumal die Blickbeziehung durch Lücken in der Baumreihe weiterhin gegeben ist. Der erholungssuchende Fußgänger / Radfahrer hat weiterhin Aussicht auf die Weinberge und auf die Stiftskirche.</p> <p>Da die Sichtbeziehungen aus Blickrichtung des vorbeifahrenden Autofahrers bei den LfU-Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft kein Kriterium für die Bewertung des Schutzguts Landschaftsbild / Erholung darstellen, besteht kein Abwägungsmangel. Eine entsprechende Visualisierung ist nicht erforderlich.</p>
<p>Ö3, Weinstadt</p>		
<p>12.04.18</p>	<p>Das Gebiet Sommestraße und „Am Sonnenhang“ mit angrenzenden Bereichen gehört in Beutelsbach zu den ruhigsten Wohngebieten.</p> <p>Die Zielsetzung des Bebauungsplans einer Freiraumsicherung sowie die Herstellung von Flächen für Sport, Erholung und Naturerlebnis ist nachvollziehbar. Dies muss jedoch in einem sozialverträglichen Konsens mit der angrenzenden Anwohnerschaft erfolgen.</p> <p>Der derzeitige Planungsstand ist mit einem sozialverträglichen Konsens nicht vereinbar.</p>	

Datum	Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen	Abwägung der Verwaltung
	<p>Im Einzelnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Betrieb eines Bolzplatzes (mit Holztribüne) führt zu einer Geräuschentwicklung welche deutlich im Widerspruch zu der „Schalltechnische Untersuchung“ der SoundPlan GmbH steht. In der „Schalltechnischen Untersuchung“ wird darauf hingewiesen, dass die dort dokumentierten Bewertungen sich am gesetzlichen Mindestmaß orientieren. Das bedeutet nicht, dass bei Einhaltung der Werte sich eine akzeptable erträgliche Situation ergibt. Das Betreiben von Freizeitaktivitäten am Bildungszentrum in Endersbach (auch dort ist ein Bolzplatz vorhanden) ist in Beutelsbach trotz der räumlichen Entfernung deutlich zu hören. <p>Eigene persönliche Erfahrungen mit einem Bolzplatz in einer Entfernung von 200m zu einem Wohnhaus zeigen die Unverträglichkeit von Bolzplatz und Wohngebiet trotz einer hohen Erdaufschüttung als Schallschutzmaßnahme.</p>	<p>Die Schalltechnische Untersuchung orientiert sich „am gesetzlichen Mindestmaß“, welches in diesem Fall durch die LAI-Freizeitlärmrichtlinie bzw. die Sportanlagenlärmschutzverordnung definiert wird. Die dort festgelegten Anforderungen geben das „Maß der Zumutbarkeit“ von Geräuschen wieder, wie sie vom Gesetzgeber vorgegeben sind. Es handelt sich dabei nicht um willkürlich gewählte Werte, sondern sie entstammen aus einem Zusammenspiel verschiedener wissenschaftlicher Erkenntnisse (z.B. Lärmwirkungsforschung). Anstatt der Holztribüne werden als Sitzgelegenheit Holzbänke errichtet.</p> <p>Die persönliche Wahrnehmung einer einzelnen Person kann davon durchaus abweichen, aber zur rechtlichen Beurteilung sind dennoch die baurechtlich geltenden Beurteilungsgrundlagen heranzuziehen.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Der nun geplante Bolzplatz „Grüne Mitte“ soll nun sogar in unmittelbarer Nähe (100m) zum Wohngebiet bei ansteigendem Gelände (kein Schallschatten zwischen den Wohngebäuden) entstehen. Die Notwendigkeit eines Bolzplatzes „Grüne-Mitte“ ist aufgrund der Tatsache, dass in fußläufiger Entfernung ein Bolzplatz am Schulzentrum zur Verfügung steht, nicht zu erkennen. 	<p>Bei der Fläche des Bolzplatzes in der Grünen Mitte handelt es sich um eine einfache multifunktional gestaltete Fläche, die unter anderem als Bolzplatz oder Spielwiese dient und eine Einheit mit dem Parkforum / Bürgerhaus bildet. Der Bolzplatz in der Grünen Mitte unterscheidet sich in seinem Charakter deutlich von dem Sportplatz am Bildungszentrum. Der Bolzplatz in der Grünen Mitte wird weder mit Lautsprechern, noch mit Flutlichtanlagen ausgestattet.</p> <p>Im Gegensatz zu Vereinssportplätzen oder Schulsportplätzen ist der Bolzplatz im Bebauungsplangebiet der Öffentlichkeit zugänglich.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Des Weiteren ist ein Bolzplatz aufgrund breiter Erfahrung an anderen Standorten in erster Linie ein Ort zum „Abhängen“ für eine zweifelhafte Klientel mit völlig unkontrollierbarer Geräuschentwicklung. Ein Dauerkonflikt zwischen Anwohnern, Ordnungsamt, Polizei und zweifelhafter Besucher Klientel ist vorprogrammiert. Aus den dargelegten Gründen ist ein Bolzplatz nicht akzeptabel. 	<p>Eine missbräuchliche Nutzung einer Anlage oder ein Fehlverhalten einzelner Nutzer kann nie ausgeschlossen werden. Dies darf aber nicht die prinzipielle Genehmigungsfähigkeit einer Anlage beeinflussen. Es ist bei der Genehmigung die regelmäßige bzw. ordnungsgemäße Nutzung zu</p>

Datum	Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen	Abwägung der Verwaltung
	<ul style="list-style-type: none"> • Ein Grillplatz neben dem Bolzplatz verstärkt die Attraktivität des Standortes zum Abhängen einer zweifelhaften Klientel mit den Konsequenzen Müll, Lärm und Rauchentwicklung auch wieder direkt neben der Wohnbebauung. Wir halten die drei geplanten Grillstellen im Bereich des Flurstückes 661 für geeignet und ausreichend. Das Flurstück 661 ist ausreichend weit von der Wohnbebauung entfernt. 	<p>berücksichtigen (s. Schalltechn. Untersuchung SoundPlan). Missbrauch bzw. persönliches Fehlverhalten sind Ordnungswidrigkeiten im späteren Betrieb, denen man auf anderen Wegen begegnen muss (Polizei, Ordnungsamt).</p> <p>Wichtig ist allerdings, dass die Stadt als Betreiber dieser Anlagen keinen Anreiz zu einem Fehlverhalten liefert oder erwartbare missbräuchliche Nutzung begünstigt. Die Stadt wird diesbezüglich ihrer Sorgfaltspflicht nachkommen, indem Nutzungszeiten und -regeln deutlich sichtbar aufgehängt und auch kontrolliert werden.</p> <p>Der Grillplatz neben dem Bolzplatz entfällt.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Das geplante Parkforum ist unserer Ansicht nach nur in einem sehr reduzierten Umfang im Sinne eines Treffpunktes akzeptabel und das an einer Stelle, welche einen deutlichen Abstand zur Wohnbebauung hat. An den Bereich des Flurgrundstücks 661 wäre dabei zu denken. • Auch die Nutzung als Veranstaltungsort (z.B. 10 Veranstaltungen pro Jahr) ist nicht akzeptabel, da sich diese Veranstaltungen auf die Sommermonate konzentrieren würden. Das würde jede 2. Woche eine Veranstaltung bedeuten. 	<p>Im Rahmen der Planungen für den Mitmach-Park wurden verschiedene Alternativen für das Parkforum / Bürgerhaus geprüft. Diese konnten aber nicht weiterverfolgt werden, da die Grundstücke nicht verfügbar waren oder die Bebaubarkeit aufgrund von Strom- und Wasserleitungen im Erdreich nicht gegeben war. Zudem sollte das Parkforum / Bürgerhaus an einer zentralen Stelle im Parkgebiet verortet werden.</p> <p>In der baurechtlich geltenden Freizeitlärmrichtlinie sind „seltene Veranstaltungen“ folgendermaßen geregelt: „In je größerem Umfang die Abweichungen der Immissionsrichtwerte [...] in Anspruch genommen werden sollen und an je mehr Tagen [...] seltene Veranstaltungen stattfinden sollen, desto intensiver hat die Behörde [...] zu prüfen, zu bewerten und zu begründen.“</p> <p>Eine der zu prüfenden Voraussetzungen ist die Aussage „Die Anzahl der Tage mit seltenen Ver-</p>

Datum	Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen	Abwägung der Verwaltung
		<p>anstaltungen soll 18 pro Kalenderjahr nicht überschreiten“.</p> <p>Die Tatsache, dass das Büro SoundPlan in seinem Bericht sogar nur von maximal 10 Tagen pro Jahr spricht, ist eine bewusst gewählte Verschärfung der Anforderungen, die den Anwohnern bereits entgegenkommt. Begründet werden kann dies folgendermaßen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bereits durch den Sportplatz kann es möglicherweise an einzelnen Tagen zu einer besonderen Geräuschbelastung kommen. • Die Lage der Wohngebäude am Rand der Ortschaft mit einer rein auf das Wohnen ausgerichteten Gebietsprägung ist anders zu beurteilen als z.B. ein Stadtkern. Dies sollte sich bei der Bewertung spezieller Veranstaltungen bemerkbar machen und zwar sowohl im Hinblick auf die Zumutbarkeit der Geräusche als auch im Hinblick auf die (geringere) Standortgebundenheit der einzelnen Veranstaltung. • Die Zahl „10“ ist dabei nicht willkürlich gewählt, sondern sie findet sich in versch. anderen Verordnungen (z.B. TA Lärm für Gewerbeanlagen) und in diversen Gerichtsurteilen wieder. <p>Diese Art von Sonderveranstaltungen sind kein Aspekt, der gegen die prinzipielle Realisierungsfähigkeit des Bebauungsplans spricht. Als besondere Einzelfälle sind sie im Vorfeld der eigentlichen Veranstaltung im Zweifelsfall gesondert zu betrachten und zu bewerten.</p>
	<p>Zusammenfassung:</p> <p>Aufgrund der oben dargestellten Sachverhalte lehnen wir einen Bolzplatz und einen Grillplatz in der Nähe des Bolzplatzes ab.</p> <p>Ein Parkforum ist nur in einem reduzierten Umfang akzeptabel mit einem deutlichen akustischen Abstand zur Wohnbebauung.</p> <p>Generell gilt, Freizeitaktivitäten sind nur dann zu akzeptieren, wenn die akustische Belastung nicht deutlich über das Grundrauschen hinausgeht. Es gibt eine Fülle von Aktivitäten, welche geeignet</p>	<p>s.o.</p>

Datum	Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen	Abwägung der Verwaltung
	<p>sind diese Anforderungen zu erfüllen. Bolzplatz, Feste feiern oder eine Veranstaltungs-Location mit Publikum in größerer Anzahl gehören nicht dazu.</p> <p>Ergänzende Kommentare:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die „Schalltechnische Untersuchung“ der SoundPlan GmbH bezieht sich oft auf die „mittlere Schalleistung“. Für Menschen ist aber häufig die „Impulsleistung“ die größere Störgröße als die mittlere Schalleistung. Bei Sportaktivitäten und Festen ist die Impulsleistung (Spitzenleistung) nach unserer Ansicht das relevante Kriterium und nicht die mittlere Schalleistung. <p>• Für alle relevanten Geräuschbelastungen gibt es Lärmschutzverordnungen (Sportanlagen, Diskotheken, Flughäfen, ...). Diese stellen gesetzliche Mindestanforderungen dar. Die Einhaltung dieser Mindestanforderungen stellt aber häufig keine ausreichend akzeptable Situation dar, sondern lediglich die Erfüllung eines Mindeststandards. Wir möchten in Beutelsbach nicht in einer Wohnlage leben, welche sich an gesetzlichen Mindeststandards orientiert.</p> <p>Wir stehen jederzeit für einen vertiefenden Austausch von Argumenten zur Verfügung und freuen uns über eine Rückmeldung.</p> <p>Schriftlicher Kontakt bitte nur über unsere E-Mail Anschrift.</p>	<p>Diese einzelnen Geräuschimpulse werden in den Richtlinien und Verordnungen als „kurzzeitige Spitzenpegel“ bezeichnet. Für sie gibt es eigene zulässige Obergrenzen, die zusätzlich zum Beurteilungspegel („mittlere Geräuschexposition inkl. diverser Zu- und Abschläge“) betrachtet und bewertet werden müssen.</p> <p>SoundPlan hat diese kurzzeitigen Spitzenpegel in der Schalltechnischen Untersuchung berücksichtigt und kam zum Ergebnis, dass die vorgegebenen Anforderungen eingehalten werden.</p> <p>Kennntnisnahme.</p>
Ö4, Weinstadt		
18.04.18	<p>Als direkte Anwohner der geplanten Fläche haben wir Einsicht in den Bebauungsplanvorentwurf genommen. Nach eingehender Betrachtung haben wir mehrere Einwände und daraus resultierende Forderungen, die wir im Folgenden zusammengefasst darstellen.</p> <p>In einem zweiten Text haben wir unsere Anliegen ausführlich dargelegt. Unsere beiden Schreiben sind in ihrer Gesamtheit zu betrachten. Wir bitten um ausführliche Prüfung und Stellungnahme.</p> <p>Der derzeitige Planungsstand geht deutlich über das hinaus, was ursprünglich an die Bürger kommuniziert wurde. Wie der Name „Mitmach-Park“ nahelegt, war der Gedanke eine Möglichkeit zu schaffen, dass die Bürger in Form von Gärten und sportlichen Anlagen aktiv werden können und die Erzeugnisse ihres Gartenbaus präsentieren können.</p> <p>Von diesem ursprünglichen Gedanken hat sich die aktuelle Planung in wesentlichen Punkten entfernt, insbesondere durch die Anlage eines Bolzplatzes, zweier Grillplätze und den Bau eines Gebäudes, das nicht nur der Darbietung landwirtschaftlicher Erzeugnisse dient, sondern allgemein als Platz für Feierlichkeiten aller Art genutzt werden soll.</p> <p>Dadurch verursacht ist eine erhebliche Mehrbelastung durch Lärm für die Anwohner. Wir bitten da-</p>	<p>Kennntnisnahme.</p> <p>s. nachfolgende Einzelpunkte.</p>

Datum	Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen	Abwägung der Verwaltung
	<p>her als direkte Nachbarn um die Ergreifung geeigneter Maßnahmen, um die Lärmbelastung in Grenzen zu halten und die Lebensqualität im angrenzenden Wohngebiet zu erhalten. Im Folgenden finden Sie in Kurzfassung unsere Forderungen. Diese sind im Einzelnen:</p>	
	<p>1. Überarbeitung des Planentwurfs: Entfall des Bolzplatzes wegen der bereits vorhandenen Möglichkeiten (Benzach und Großheppach).</p>	<p>Bei der Fläche des Bolzplatzes in der Grünen Mitte handelt es sich um eine einfache multifunktional gestaltete Fläche, die unter anderem als Bolzplatz oder Spielwiese dient und eine Einheit mit dem Parkforum / Bürgerhaus bildet. Der Bolzplatz in der Grünen Mitte unterscheidet sich in seinem Charakter deutlich von dem Sportplatz am Bildungszentrum. Der Bolzplatz in der Grünen Mitte wird weder mit Lautsprechern, noch mit Flutlichtanlagen ausgestattet. Im Gegensatz zu Vereinssportplätzen oder Schulsportplätzen ist der Bolzplatz im Bebauungsplan-gebiet der Öffentlichkeit zugänglich.</p>
	<p>2. Wenn der Bolzplatz dennoch realisiert wird: Verschiebung des geplanten Bolzplatzes in südliche Richtung auf die Flächen der Flurstücke 677-683 oder 655-657. Die Verschiebung der Aktionsfläche würde zu einer deutlichen Vergrößerung des Abstandes zum Wohngebiet führen.</p>	<p>Ziel der Planung war die Schaffung einer städtebaulichen Einheit, bestehend aus Parkforum / Bürgerhaus sowie Sport- und Spielflächen. Die Flurstücke 677-683 befinden sich nicht in städtischem Eigentum. Zudem ist ein Sportplatz in unmittelbarer Nähe zur Kreisstraße aufgrund von Ballflug in den fließenden Verkehr abzulehnen.</p>
	<p>3. Sollte die Planung unverändert bleiben, so sind die Ergebnisse sowie die Empfehlungen der schalltechnischen Untersuchung durch die Fa. SoundPlan GmbH in der Begründung zum Bebauungsplan aufzunehmen. Nicht ohne Grund wurde in dieser Untersuchung das Grundstück Sommestraße 26/28 als maßgeblicher Immissionsort (siehe Seite 35 des Berichts) gewählt!</p>	<p>Die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung durch SoundPlan wurden eingearbeitet. Das Gutachten ergab, dass auch bei Betrachtung des Szenarios „Vollauslastung“ des Parks keine Schallschutzmaßnahmen zur Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Richtwerte für Immissionsschutz erforderlich sind. Die Werte werden am maßgeblichen Immissionsort eingehalten. Es ist jedoch von Seiten der Stadt beabsichtigt, die Nutzungszeiten für den Bolzplatz auf 20:00 Uhr zu beschränken. Eine Lärmschutzwand oder ein Lärmschutzwahl ist aus städtebaulicher Sicht und aus Gründen des Landschaftsbildes nicht gewünscht.</p>
	<p>4. Insbesondere die Festlegung eines generellen Musikverstärkungsverbots und die Empfehlung</p>	<p>Die Festlegung eines Musikverstärkungsverbots</p>

Datum	Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen	Abwägung der Verwaltung
	<p>der eingeschränkten Betriebszeit des Bolzplatzes bis 20:00 Uhr sind umzusetzen.</p>	<p>und der Betriebszeiten ist nicht Inhalt eines Bebauungsplanes. Das Musikverstärkungsverbot und die Betriebszeiten werden in den Nutzungsbedingungen für die Sport- und Freizeiteinrichtungen des Mitmach-Parks geregelt.</p>
	<p>5. Bislang werden in der Begründung zum Bebauungsplan nur Teile der Untersuchung wiedergegeben, die, aus dem Kontext genommen, eine „mildere“ Sachlage der Immissionsuntersuchung darstellen.</p> <p>Es ist weiterhin anzumerken, dass der nächtliche Immissionsrichtwert laut TA Lärm bei 40 db(A) liegt. Dieser wird sicherlich bei jeder abendlichen Veranstaltung überschritten werden. Insbesondere zu diesem Punkt fehlt eine Darstellung in der schalltechnischen Untersuchung der Fa. SoundPlan GmbH. Wir bitten, diese nachzureichen, falls eine nächtliche Nutzung des Parkforums nicht generell ausgeschlossen wird.</p>	<p>Die in der Begründung übernommen Teile der schalltechnischen Untersuchung beinhalten korrekte Angaben.</p> <p>Die TA Lärm ist im vorliegenden Fall nicht die baurechtlich anzuwendende Beurteilungsgrundlage, da sie im Wesentlichen nur gewerbliche Anlagen abdeckt. Korrekt ist die Anwendung der LAI-Freizeitlärmrichtlinie bzw. der Sportanlagenlärmschutzverordnung, wie es das Büro SoundPlan es auch in der Untersuchung getan hat. Der Immissionsrichtwert von 40 dB(A) in allgemeinen Wohngebieten ist allerdings in allen drei Verordnungen derselbe.</p> <p>Bei nächtlichen Veranstaltungen ist in der Tat eine Überschreitung zu erwarten, wenn diese in der Nähe der Wohnbebauung (Bolzplatz) stattfinden oder besonders laut sind (viele Besucher, Musikbeschallung am Parkforum / Bürgerhaus o.ä.). Eine reguläre Nutzung der Einrichtungen in der Nacht ist daher für diese Teile von vorneherein nicht vorgesehen. Dies wird über die Nutzungsordnung geregelt. Ausgenommen ist nur der Grillplatz auf Flst. 661, der aufgrund seiner größeren Entfernung auch nachts genutzt werden darf.</p> <p>In Einzelfällen, den bereits beschriebenen „seltenen Ereignissen“, ist eine nächtliche Nutzung auch in anderen Bereichen des Plangebiets zulässig. Im Zweifelsfall ist eine gesonderte Betrachtung des Einzelfalls erforderlich.</p>
	<p>6. Da bereits zum jetzigen Zeitpunkt in der Begründung zum Bebauungsplan (Seite 13, IV. 10. Abs. 5) auf die wahrscheinliche Überschreitung der Immissionsrichtwerte hingewiesen wird, erwarten wir eine Stellungnahme seitens der entsprechenden Behörde, wie die Einhaltung der Richtwerte durchgesetzt werden soll. Auf welcher Rechtsgrundlage geschieht dies?</p>	<p>Fehlverhalten in der Nutzung der Flächen und daraus resultierende Überschreitungen der Immissionsrichtwerte sind nicht Inhalt des Bebauungsplanverfahrens und werden ordnungsrecht-</p>

Datum	Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen	Abwägung der Verwaltung
		<p>lich überprüft und geregelt. Geräuschintensive einzelne Veranstaltungen, bei denen die Immissionsgrenzwerte überschritten werden, sind generell zulässig (maximal an 10 Tagen pro Jahr). s. Abwägung Ö3.</p>
	<p>7. Unberücksichtigt blieb außerdem der Straßenlärm, der ja zu der neuen Lärmbelastung durch den Mitmach-Park hinzuaddiert werden muss. Ob dann die Lärmschutzgrenze für das Wohngebiet überhaupt noch eingehalten wird ist ebenfalls zu prüfen. Wir fordern die Erstellung einer Gesamt-Lärmkarte einschließlich der Straße und des Wasserspielplatzes. Auch wenn ein Spielplatz privilegiert ist, muss die gesamte Lärmbelastung ermittelt werden. Der Wasserspielplatz wurde auf der Lärmkarte schlicht ignoriert. Eine Zusammenfassung der Forderungen der Anwohner in der Sommestraße/Am Sonnenhang ist in Vorbereitung und wird Ihnen in Kürze zugehen.</p>	<p>Eine Aufaddierung verschiedener Lärmarten ist bei der rechtlichen Bewertung von Lärm nicht vorgesehen und nicht zulässig. Verschiedene Lärmarten (Verkehr-, Gewerbe-, Sport-, Freizeitlärm) sind jeweils getrennt zu betrachten und nach den jeweils dafür geltenden verschiedenen Verordnungen zu bewerten. Im vorliegenden Fall wurden in der schalltechnischen Untersuchung allerdings Freizeit- und Sportlärm gemeinsam betrachtet und bewertet, da die Grenzen dazwischen sehr verschwommen sind. Dies ist bereits eine Sichtweise, die den Anwohnern entgegenkommt. Kinderlärm hingegen ist – auch wenn es sich dabei eigentlich um das Freizeitverhalten von Kindern handelt – ausdrücklich von jeglicher Bewertung auszunehmen. Dies und auch die genauen Grenzen und Randbedingungen der Kinderlärmprivilegierung sind im Gutachten ausführlich beschrieben. Der Wasserspielplatz ist ein Teil des Spielplatzes und wird daher in die Kinderlärmprivilegierung eingeschlossen. Wie in der Schalltechnische Untersuchung aufgelistet, werden keine besonderen Einrichtungen am Bach zulässig sein, die durch die Wasserströmung Klingeln, Klappern Geräusche erzeugen.</p>
	<p>Ausführliche Erläuterung zur Stellungnahme Seit den 1970 er Jahren ist gegenüber der Sommestraße entlang des Schweizerbaches eine Parkanlage im Bebauungsplan vorgesehen und geplant. Bei den Plänen, die nun öffentlich ausliegen, sind wir sehr überrascht, Wir wohnen in einem reinen und sehr ruhigen Wohngebiet, und nun soll gegenüber statt einer Grün- und Parkanlage, durch die man sich spazierend bewegt, wie etwa in</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Datum	Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen	Abwägung der Verwaltung
	<p>Waiblingen die Talau, ein Bolz- und Spielplatz, ein Wasserspielplatz und ein Veranstaltungsgelände mit einem Gebäude, das WC-Anlagen und eine Küche mit Kiosk enthält, entstehen, Das macht uns große Sorgen, was die zukünftige Wohnqualität unseres Zuhauses angeht.</p> <p>Der Bürgerpark hat in seinem Konzept viele wirklich gute Ideen, und wir werden ihn auch persönlich unterstützen und uns einbringen; so werde ich als Physiotherapeutin im Calisthenics Workout Bereich Kurse geben, damit dieser Teil auch von Menschen über 50 genutzt werden kann! Ich habe mich bereits in der entsprechenden Vorbereitungsgruppe engagiert.</p> <p>Wir bitten daher als direkte Nachbarn um geeignete Maßnahmen, dass wir auch weiterhin in Ruhe leben können. Bereits jetzt haben wir deutliche Lärmbelastigungen hinzunehmen: Wenn im Stadion Veranstaltungen sind, ist die Musik, die dort gespielt wird, sehr deutlich zu hören und die Lautsprecheransagen sind so laut, dass wir die Namen der antretenden Personen/Klassen und die der Sieger verstehen. Auch im CVJM und den Tennisplätzen finden genug Veranstaltungen statt, die bis weit in die Nachbarschaft hinein zu hören sind.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Geräuschvorbelastung durch andere Sportanlagen im Umfeld wurde in den Berechnungen bzw. bei der Bewertung der Geräuschsituation der schalltechnischen Untersuchung berücksichtigt – allerdings nur in dem Maß, das für diese Anlagen ohnehin maximal zulässig wäre. Ob die tatsächliche Nutzung der Sportplätze möglicherweise bereits heute die zulässigen Werte überschreitet war nicht Teil der Untersuchung.</p> <p>Generell gilt aber, dass eine (möglicherweise) unzulässige Nutzung umliegender Anlagen die Realisierbarkeit eines anderen Bebauungsplans nicht verhindern kann. Aber es gibt einen Abwehranspruch der Nachbarschaft gegen die unrechtmäßig laute Anlage (falls dies tatsächlich nachgewiesen werden kann).</p>
	<p>Unsere Forderungen im Einzelnen:</p> <p>1. Bolz- und Spielplatz:</p> <p>Es gibt bereits 2 Bolzplätze in fußläufiger Entfernung: Am Bildungszentrum und in Großheppach! Weshalb soll hier nun noch ein dritter entstehen, zumal die beiden anderen nicht direkt an Wohngebiete angrenzen! Bitte sehen Sie von einer solchen Anlage an dieser Stelle ganz ab oder verlegen Sie ihn zumindest in ein der Wohnbebauung entfernteres Gebiet z. B. unterhalb des Kreisverkehrs neben den CVJM Flurstück 677683 oder dorthin, wo jetzt der Gemeinschaftsgarten geplant ist Flurstück 655-657! Leider sind vor Inkrafttreten des Bebauungsplans bereits durch Bepflanzungen Tatsachen geschaffen worden, die sich aber durchaus noch ändern lassen. Statt die Echsen umzusetzen, kann man an ihrer natürlichen Brutstelle das kleine „Biotop“ anlegen, daneben einen Spielplatz oder den Gemeinschaftsgarten und der Bolzplatz rückt an die Straße.</p> <p>Mit Lärm auf dem Bolzplatz ist in schon allein durch den Spielbetrieb zu rechnen. Aber was meist noch deutlich schlimmer für die Anlieger ist, ist die Belästigung durch die verstärkte Musik, die die Nutzer dort abspielen. Wenn Sie nachmittags und am Wochenende bei den Sportanlagen und dem Skaterpark am Bildungszentrum vorbeigehen, können Sie sich ein Bild von der Lärmbelastigung, die</p>	<p>Bei der Fläche des Bolzplatzes in der Grünen Mitte handelt es sich um eine einfache multifunktional gestaltete Fläche, die unter anderem als Bolzplatz oder Spielwiese dient und eine Einheit mit dem Parkforum / Bürgerhaus bildet. Der Bolzplatz in der Grünen Mitte unterscheidet sich in seinem Charakter deutlich von dem Sportplatz am Bildungszentrum. Der Bolzplatz in der Grünen Mitte wird weder mit Lautsprechern, noch mit Flutlichtanlagen ausgestattet.</p> <p>Im Gegensatz zu Vereinssportplätzen oder Schulsportplätzen ist der Bolzplatz im Bebauungsplan-gebiet der Öffentlichkeit zugänglich.</p> <p>Ziel der Planung war die Schaffung einer städte-</p>

Datum	Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen	Abwägung der Verwaltung
	<p>durch die Musik dort entsteht, machen, Diese Vorstellung ist unerträglich für die gesamte Nachbarschaft!</p> <p>Deshalb fordern wir ein generelles Musikverstärkungsverbot im ganzen Park wie in der Schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan empfohlen. Dort heißt es unter Punkt 6.2 Unterpunkt 3: „Eine Nutzung von Musikanlagen/Lautsprechern ist zu untersagen“. Das ist auch schon deshalb unerlässlich, da in der Untersuchung nur Lärm durch Menschen und Ballgeräusche berücksichtigt wurden. Selbst dadurch ist die Obergrenze bereits ausgeschöpft, so dass ein Musikverstärkungsverbot unerlässlich ist.</p> <p>Sport und Spiel muss nicht notwendigerweise zu Musik erfolgen, ist bei der voraussichtlichen Lärmbelastung nicht berücksichtigt und es grenzt ein reines Wohngebiet an das Gelände!</p> <p>Ist die Errichtung einer Holztribüne wirklich erforderlich? Dadurch entsteht eine Menge mehr an Lärm, wenn sich viele Zuschauer niederlassen können. Die Ausrichtung einer solchen Holztribüne muss unbedingt in Richtung Süden erfolgen, so dass die anfeuernden Zuschauer in Richtung der Straße K 1862 schreien und nicht in das angrenzende Wohngebiet hinein! Besser wäre es sicherlich eine Art Lärmschutzwall mit Sitzmöglichkeiten, die mit Blickrichtung zur Straße K 1862 ausgerichtet sind, parallel zur Linie Schweizerbach zu bauen, der dann gleichzeitig auch noch Lärm vom Bolzplatz von der Wohnbebauung fernhält. Dadurch ist dann auch der Kinderspielbereich etwas vom Bolzplatz räumlich getrennt und abgeschirmt.</p> <p>Ebenso muss eine zeitliche Nutzungsbegrenzung wie bei Spielplätzen üblich festgelegt und durchgesetzt werden. In der Schalltechnischen Untersuchung wird auch auf die Nutzungszeiten eingegangen. Im Bereich der Spieleinrichtungen wird eine Nutzung von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr vorgeschlagen. (62 Unterpunkt 1).</p> <p>Für den Bereich des Bolzplatzes wird aber festgestellt, dass eine Nutzung bis 22.00 Uhr möglich wäre, aber es wird hier angesichts des Wohngebiets vorgeschlagen, die Nutzung auf 20.00 Uhr zu begrenzen. (Schallschutztechnische Untersuchung 5.6 bzw. 6.2 Unterpunkt 3) Angesichts der laut Schallschutztechnischen Untersuchung zu erwartenden Belastung in der Sommerstraße an Sonn- und Feiertagen, die bei 49-50 dB mit kurzzeitigen Spitzenpegeln bis 62 dB liegt, sollten die Anlieger wenigstens abends die Möglichkeit haben, zur Ruhe zu kommen. Mit dieser Belastung ist nämlich die zumutbare Obergrenze der Lärmbelastung für die Nachbarschaft bereits voll ausgeschöpft, wie Sie bereits im Bebauungsplan Vorentwurf auf Seite 30 in Bezugnahme auf die Schalltechnische Untersuchung festgestellt haben. Den* noch ist dort die Nutzung nicht auf 20 Uhr herabgesetzt worden, trotz der Empfehlung im Schallschutztechnischen Gutachten! Deshalb fordern wir die Nut-</p>	<p>baulichen Einheit, bestehend aus Parkforum / Bürgerhaus sowie Sport- und Spielflächen. Die Flurstücke 677-683 befinden sich nicht in städtischem Eigentum. Zudem ist ein Sportplatz in unmittelbarer Nähe zur Kreisstraße aufgrund von Ballflug in den fließenden Verkehr abzulehnen.</p> <p>Die Festlegung eines Musikverstärkungsverbots ist nicht Inhalt eines Bebauungsplanes. Das Musikverstärkungsverbot wird in den Nutzungsbedingungen für die Sport- und Freizeiteinrichtungen des Mitmach-Parks geregelt.</p> <p>Anstatt einer Holztribüne werden als Sitzgelegenheit errichtet. Die Errichtung eines Lärmschutzwalls ist nicht erforderlich.</p> <p>Die Nutzungsbedingungen für die Sport- und Freizeiteinrichtungen des Mitmach-Parks werden die Nutzungszeiten regeln.</p> <p>Es wird eine Nutzungszeitenbeschränkung ausgearbeitet werden. Die Regelung der Nutzungsbedingungen und Nutzungszeiten ist jedoch nicht Inhalt des Bebauungsplanes.</p>

Datum	Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen	Abwägung der Verwaltung
	<p>zungsdauer des Bereichs des Bolzplatzes bis 20 Uhr zu begrenzen und somit den Nutzungszeiten des Bereichs der Spieleinrichtungen anzupassen. In der Praxis wird sich eine unterschiedliche Nutzungsdauer der beiden Bereiche vermutlich nicht durchsetzen lassen, zumal diese baulich nicht getrennt sind und ineinander übergehen. Auch deshalb ist es sinnvoll, einen gemeinsamen Schlusspunkt abends zu setzen. Der Mitmach-Park ist mit der Zielsetzung geplant worden, eine Erholung „über den Tag“ zu ermöglichen. Auch aus diesem Grund ist eine Nutzung bis 20:00 Uhr völlig ausreichend.</p>	
	<p>Mit Entsetzen mussten wir feststellen, dass neben dem Grillplatz auf dem Flurstück 661 am Rand des Parks ein weiterer Grillplatz neben dem Bolzplatz angedacht ist. Wir hoffen sehr, dass inzwischen von diesen Plänen Abstand genommen wurde, da sie nicht auf dem Plan sichtbar sind. Ein Grillplatz ist für das Gelände doch ausreichend! Falls Sie nicht dieser Meinung sein sollten, hier unsere Bedenken: Bei Grillplätzen ist mit deutlich unangenehmeren Lärm durch angeheiterte und betrunkene Personen auszugehen. Dazu kommt die Geruchsbelästigung durch Feuer und Grillgut, von mittags bis abends über viele Stunden am Stück, anders als bei gelegentlichen Grillen in der Nachbarschaft. Hinzu kommt die Umweltbelastung durch Müll: der achtlos zurückgelassen wird (siehe Erfahrung an vorhandenen Grillplätzen).</p> <p>Außerdem wird dann auf der sowieso durch den Bolz- und Spielplatz und dem Parkforum extrem stark durch Besucher frequentierten Fläche eine weitere, 4. Besuchergruppe, die der „Grillenden“ angelockt, die sich dort über mehrere Stunden (evtl. noch mit Musikbeschallung) niederlassen. Diese Personengruppe kann doch ohne Probleme auf das vom Wohngebiet entfernte Flurstück 661 umgeleitet werden. Es soll auf keinen Fall ein zweiter Grillplatz am Bolzplatz errichtet werden!</p>	<p>Auf den Grillplatz neben dem Bolzplatz wird verzichtet.</p>
	<p>2. Parkforum</p> <p>Generell sind in Parkanlagen sogenannte Pavillons für kleinere Veranstaltungen üblich. Hier soll jedoch ein Haus mit WC-Anlage und einer Küche entstehen. Natürlich brauchen Sie für den Bürgergarten auch Unterstellmöglichkeiten für Gartengeräte, und es ist schön, wenn man die Ernte dann auch gemeinsam verarbeiten und anbieten kann. Sicherlich wird es dort einige Veranstaltungen im Jahr geben, die einen Bezug zum Mitmach-Park haben und eine Bereicherung für die Bürger Weinstadts darstellen.</p> <p>Haben Sie aber auch an die laufenden Kosten für Reinigung und Beschädigung durch Vandalismus gedacht? Sie können sich viel Ärger und Geld sparen, indem Sie nur eine einfache Unterstellmöglichkeit für Gerätschaften bauen.</p> <p>Der Pavillon soll mit einer großzügigen, überdachten Terrasse umgeben werden. Damit sich dort nicht abends verstärkt Jugendliche treffen, die Musik abspielen und alkoholisiert herumbrüllen, fordern wir auch hier ein generelles Musikverstärkungsverbot (außer bei Parkveranstaltungen natürlich!) und ein Alkoholverbot. Schon jetzt bin ich oft in diesem Bereich mit Kutterschaufel und Kehrwisch unterwegs, um Glasscherben zu beseitigen und Müll zu entfernen!</p> <p>Als ich Ihrer Mitarbeiterin im Bauamt die zugegebenermaßen etwas gemeine Fangfrage stellte, ob ich dann ja dort meinen 50. Geburtstag feiern könnte, meinte sie: „Ja, warum nicht!“ Eine Nutzung</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>In der baurechtlich geltenden Freizeitlärmrichtlinie sind „seltene Veranstaltungen“ folgendermaßen geregelt: „In je größerem Umfang die Abweichungen der Immissionsrichtwerte [...] in Anspruch genommen werden sollen und an je mehr Tagen [...] seltene Veranstaltungen stattfinden sollen,</p>


Datum	Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen	Abwägung der Verwaltung
	<p>des Pavillons zu privaten Feiern ist auf jeden Fall in der Nutzungsordnung auszuschließen. Das würde für die Anwohner an jedem Wochenende abends eine Lärmbelästigung durch feiernde, oftmals alkoholisierte und Musik spielende Gruppen bedeuten, die nicht hinnehmbar ist. Wir sind in einem solchen Fall auch bereit vor Gericht zu gehen, denn eine solche, rein private Nutzung hat mit einer Parkanlage nichts mehr zu tun und ist eine Fremdnutzung, die von Anfang an auf jeden Fall ausgeschlossen werden muss! Feierende Personengruppen haben immer ein einmaliges, besonderes Ereignis zu begehen und sind nicht bereit, auf Anlieger Rücksicht zu nehmen, die dauerhaft dort wohnen. Auch deshalb die Forderung, dass der Pavillon ohne sanitäre Anlagen und Küche erstellt wird, damit eine solche Nutzung ausgeschlossen ist. Im Vorentwurf des Bebauungsplans gehen Sie von geräuschintensiven Veranstaltungen in Form von seltenen Ereignissen an maximal 10 Tagen pro Jahr aus, die zulässig sein sollen. In der Schalltechnischen Untersuchung wird aber sogar von bis zu 18 Veranstaltungen mit besonderen Sportveranstaltungen ausgegangen — das bedeutet, dass die Anlieger im Sommer an quasi jedem Wochenende mit einer lautereren und/oder besonderen Aktion zu rechnen haben!!!</p>	<p>desto intensiver hat die Behörde [...] zu prüfen, zu bewerten und zu begründen.“</p> <p>Eine der zu prüfenden Voraussetzungen ist die Aussage „Die Anzahl der Tage mit seltenen Veranstaltungen soll 18 pro Kalenderjahr nicht überschreiten“.</p> <p>Die Tatsache, dass das Büro SoundPlan in seinem Bericht sogar nur von maximal 10 Tagen pro Jahr spricht, ist eine bewusst gewählte Verschärfung der Anforderungen, die den Anwohnern bereits entgegenkommt. Begründet werden kann dies folgendermaßen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bereits durch den Sportplatz kann es möglicherweise an einzelnen Tagen zu einer besonderen Geräuschbelastung kommen. • Die Lage der Wohngebäude am Rand der Ortschaft mit einer rein auf das Wohnen ausgerichteten Gebietsprägung ist anders zu beurteilen als z.B. ein Stadtkern. Dies sollte sich bei der Bewertung spezieller Veranstaltungen bemerkbar machen und zwar sowohl im Hinblick auf die Zumutbarkeit der Geräusche als auch im Hinblick auf die (geringere) Standortgebundenheit der einzelnen Veranstaltung. • Die Zahl „10“ ist dabei nicht willkürlich gewählt, sondern sie findet sich in versch. anderen Verordnungen (z.B. TA Lärm für Gewerbeanlagen) und in diversen Gerichtsurteilen wieder. <p>Diese Art von Sonderveranstaltungen sind kein Aspekt, der gegen die prinzipielle Realisierungsfähigkeit des Bebauungsplans spricht. Als besondere Einzelfälle sind sie im Vorfeld der eigentlichen Veranstaltung im Zweifelsfall gesondert zu betrachten und zu bewerten.</p> <p>Eine missbräuchliche Nutzung oder ein Fehlverhalten einzelner Nutzer kann nie ausgeschlossen werden. Dies darf aber nicht die</p>


Datum	Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen	Abwägung der Verwaltung
	<p>Eine Regelung der abendlichen und nächtlichen Nutzung des Parkforums ist im Vorentwurf des Bebauungsplans für die Anlieger nicht abschätzbar. In der Schalltechnischen Untersuchung ist für das Parkforum eine nächtliche Nutzung mit 98 dB und Schallspitzen bis 117 dB zulässig, wenn sich die Personen nur auf der Südseite des Gebäudes aufhalten, laute Beschallungsanlagen dürfen in der Nacht nicht betrieben werden und besondere Lärmexzesse sind zu unterbinden. Lärm breitet sich aber bekannterweise kreisförmig aus und nicht nur in Richtung Süden, und wie soll eine Aufenthaltsbeschränkung auf die Südseite des Gebäudes durchgesetzt werden? So eine Regelung ist schlicht nicht umsetzbar und der Nachbarschaft nicht zumutbar, Wir fordern deshalb im Bereich des Parkforums eine Nutzungsdauer bis 20 Uhr, für die besonderen 10 Veranstaltungen im Jahr bis maximal 22 Uhr. Das Parkforum sollte nur für Veranstaltungen, die einen Bezug zum Mitmach-Park haben, genutzt werden dürfen, bzw. der Gesamtbevölkerung offenstehen. Von einer Vermietung an Vereine oder Organisationen (wie beschrieben) ist abzusehen.</p> <p>Völlig unklar ist uns, was unter der Betreuung eines Kiosks zu verstehen ist. Das kann von einem einfachen Eisverkauf bis zu einem kleinen Biergarten alles umfassen, zumal der überdachte Außenbereich sehr groß ist und ein Biergarten durchaus denkbar ist. Wir erbitten eine Erläuterung.</p>	<p>prinzipielle Genehmigungsfähigkeit einer Anlage beeinflussen. Es ist bei der Genehmigung die regelmäßige bzw. ordnungsgemäße Nutzung zu berücksichtigen. Missbrauch bzw. persönliches Fehlverhalten sind Ordnungswidrigkeiten im späteren Betrieb, denen man auf anderen Wegen begegnen muss (Polizei, Ordnungsamt).</p> <p>Die Nutzungsbedingungen für die Sport- und Freizeiteinrichtungen des Mitmach-Parks werden die Nutzungszeiten regeln. Es wird eine Nutzungszeitenbeschränkung ausgearbeitet werden. Die Regelung der Nutzungsbedingungen und Nutzungszeiten ist jedoch nicht Inhalt des Bebauungsplanes.</p> <p>Es ist nicht Inhalt des Bebauungsplanverfahrens, die Nutzergruppe sowie die Art der Veranstaltungen im Parkforum / Bürgerhaus festzulegen. In der schalltechnischen Untersuchung wurde die Anzahl der „seltenen Ereignisse“ auf 10 Veranstaltungen im Jahr beschränkt, mit Sportereignissen zusammen auf 18 Veranstaltungen im Jahr. Diese maximalen Veranstaltungszahlen werden in der Nutzungsordnung festgeschrieben. Somit sind die Immissionswerte eingehalten.</p> <p>Der Begriff Kiosk wurde in der schalltechnischen Untersuchung fälschlicherweise verwendet. Es handelt sich hierbei um ein Bürgerhaus, das keine dauerhafte gewerbliche Nutzung beinhaltet.</p>
	<p>3. Wasserspielplatz Es ist ein Zugang zum Schweizerbach geplant, der in Stufen wie in einem Amphitheater vom Straßenniveau zum Bach hinuntergeht. Auf dem Bebauungsplan nicht eingezeichnet sind zwei wunderbare, große, landschaftsprägende Ahornbäume, die absolut gesund sind. Sie würden den Bauplänen zufolge gefällt werden müssen.</p>	<p>Eine Prüfung, ob diese Einzelbäume erhalten</p>

Datum	Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen	Abwägung der Verwaltung
	<p>Hier ist schlicht versäumt worden, diese zu erhaltende und schützenswerte Flora, insbesondere große Bäume, am Ufer des Schweizerbachs in die Pläne einzuzeichnen! Diese Bäume wurden vor ca. 50 Jahren gepflanzt. Es ist unbedingt zu prüfen, ob diese beiden Bäume nicht erhalten werden können, zumal sie als Schattenspender für die Kinder dienen können. Sie haben etwa 50 Jahre gebraucht, um zu solch wunderbaren Exemplaren heranzuwachsen!</p> <p>Beim Bau des Amphitheaters ist auf schallschluckendes Material zu achten und in die Kalkulation sind bereits Schallschutzmaßnahmen auf der anderen Bachseite mit einzuplanen! Auch wenn Kinderlärm entsprechend § 22 BImSchG privilegiert ist, entsteht hier durch den Bau eines Schalltrichters, der den Lärm direkt ins Wohngebiet hineinragen wird, der Bedarf, die Wohnbevölkerung zu entlasten. Entsprechende Maßnahmen sind vorzusehen und umzusetzen (Lärmschutzwand, die begrünt wird, Ufererhöhung in der Sommestraße über einen Erdwall o.ä.).</p> <p>Ein ausschließlicher Verzicht auf Wasserspiele, die klappern, klingen oder andere auffällige Geräusche produzieren wie in der Schallschutztechnischen Untersuchung vorgeschlagen, sind zwar eine nette Geste, aber für die Anwohner nicht ausreichend.</p> <p>Die Nutzung ist hier sicherlich von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr festzulegen wie auf öffentlichen Spielplätzen üblich, einschließlich Musik- und Alkoholverbots, damit zumindest abends Ruhe einkehrt.</p> <p>Bei der Schalltechnischen Untersuchung wurde der Wasserspielplatz als Lärmquelle schlicht vergessen. Er muss zudem mit einem deutlich stärkeren Lärmpegel berechnet werden, da der Lärm in einem Amphitheater gebündelt wird. Ob sich die Grenzwerte dann noch beim Gebäude Sommestraße 26/28 einhalten lassen, ist fraglich.</p>	<p>werden können, erfolgt bei der Planung der Umgestaltung des Schweizerbachs.</p> <p>Mit dem „Amphitheater“ ist vermutlich die Gestaltung der Aufweitung des Bachs am Parkforum / Bürgerhaus gemeint. Schallabsorbierendes Material kann Reflexionen vermindern, allerdings besteht dieser Bereich im Wesentlichen aus einer Geländemodellierung, bei der die Wahl der Materialien eingeschränkt ist. Bewuchs (z.B. Gras) wirkt bereits etwas absorbierend. Trittstufen hingegen werden grundsätzlich aus einem harten und damit reflektierenden Werkstoff bestehen müssen. Eine detailliertere Planung liegt noch nicht vor und erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt. Maßnahmen, wie z.B. Lärmschutzwände oder -wälle, sind nicht notwendig und auch städtebaulich nicht gewünscht. Die Kosten in Bau und Unterhalt sind relativ hoch und stehen dadurch in einem groben Missverhältnis zum Nutzen (Pegelminderung).</p> <p>Wie in der Schalltechnische Untersuchung aufgelistet, werden keine besonderen Einrichtungen am Bach zulässig sein, die durch die Wasserströmung Klingeln, Klappern Geräusche erzeugen.</p> <p>Das Schalltechnische Gutachtet kommt zu dem Ergebnis, dass dieser Verzicht ausreichend ist.</p> <p>Die Nutzungsbedingungen für die Sport- und Freizeiteinrichtungen des Mitmach-Parks werden die Nutzungszeiten regeln. Es wird eine Nutzungszeitenbeschränkung ausgearbeitet werden. Die Regelung der Nutzungsbedingungen und Nutzungszeiten ist jedoch nicht Inhalt des Bebauungsplanes.</p>

Datum	Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen	Abwägung der Verwaltung
		<p>Auf die Privilegierung des Kinderlärms wird verwiesen (s. schalltechn. Untersuchung Kap. 3.3.). Der Wasserspielplatz wurde daher nicht gesondert untersucht.</p>
	<p>4. Umgang mit Alkohol im Park Aufgrund der Nähe zum Wohngebiet bitten wir, bereits im Bebauungsplan ein nächtliches Alkoholverbot aufzunehmen (mit Ausnahme des Grillplatzes auf Flurstück 661).</p>	<p>Für die Sport- und Freizeiteinrichtungen des Mitmach-Parks werden Nutzungsbedingungen aufgestellt, die unter anderem die Nutzungszeiten regeln.</p> <p>Es wird eine Nutzungszeitenbeschränkung ausgearbeitet werden. Die Regelung der Nutzungszeiten ist jedoch nicht Inhalt des Bebauungsplanes.</p>
	<p>5. Generelle Anmerkungen Bei der Erstellung der Schalltechnischen Untersuchung wird von einer Auslastung von 50 Prozent ausgegangen. Wenn der Park - wie erhofft - gut angenommen wird, sind wir einer deutlich höheren Belastung ausgesetzt. Bisläng lebten wir am Ortsrand mit einer landwirtschaftlich genutzten Grünfläche gegenüber. Der Lärmbelastung durch die Landwirtschaft beschränkte sich auf wenige Stunden an wenigen Tagen im Jahr.</p> <p>Im Bebauungsplan wird unser Wohngebiet als Gemengelage nach TA Lärm, Abschnitt 6.7 eingestuft. In diesem Gesetzestext ist jedoch von gemischten Gewerbe- und Industriegebieten die Rede. Dies entspricht in keinsten Weise den Tatsachen.</p> <p>Der zulässige Lärmbereich für gemischte Wohngebiete beträgt 45-55 dB(A). Da unser Wohngebiet mit angrenzender Grünfläche keinesfalls mit Gewerbe- und Industriegebiet gleichzusetzen ist, muss hier eher von der unteren Grenze, also 45 dB(A) ausgegangen werden</p> <p>Zur Veranschaulichung: die derzeitige Belastung durch den Straßenlärm beträgt auf dem Balkon</p>	<p>Hier liegt ein Missverständnis vor. Das schalltechnische Gutachten hat die Emissionsansätze so gewählt, dass sie eine intensive Nutzung des Plangebiets voraussetzen. Insofern dürften die Berechnungsergebnisse eine Überschätzung der tatsächlichen Geräuschsituation an den meisten Tagen (auch schöne Wochenendtage) wiedergeben. Die genannten „50%“ sind der an verschiedenen Quellbereichen gewählte „Gleichzeitigkeitsfaktor“. Zum Beispiel bei Gesprächen besagt er, dass ein durchgehendes Gespräch stattfindet, von zwei Personen aber immer nur eine gleichzeitig spricht.</p> <p>Die Gemengelage gilt ausschließlich im Bezug auf die Geräusche durch landwirtschaftliche Nutzung. Dies ist durch die Rechtsprechung gedeckt. Für alle anderen Arten von Geräuscheinwirkung wurde die Schutzwürdigkeit entsprechend eines allgemeinen Wohngebiets angesetzt.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Datum	Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen	Abwägung der Verwaltung
	<p>unseres Hauses 45 dB(A) bei Feierabendverkehr um 18:00 Uhr. Ab 20:00 Uhr lässt er deutlich nach. Ein Lärmpegel von 50 dB(A) entspricht einer Unterhaltung in normaler Lautstärke. Das bedeutet für uns: wir müssen bei unserer Unterhaltung auf dem Balkon praktisch gegen die Parkbesucher anreden - als säßen sie bei uns mit am Tisch.</p> <p>Auf den grafischen Darstellungen der Untersuchung ist hingegen keine Änderung sichtbar. Die Einfärbung bleibt bei „hell-grün“, was suggeriert, dass alles im „grünen Bereich“ ist. In Wirklichkeit umspannt diese Einfärbung den Bereich von 45-55 dB(A), was dem Unterschied von Hintergrundgeräuschen bis Radio in Zimmerlautstärke entspricht. Das ist in der Realität durch die dauernde Aussetzung eine extreme Verschlechterung unserer Wohnqualität. Unberücksichtigt blieb außerdem der Straßenlärm, der ja zu der neuen Lärmbelastung durch den Mitmach-Park hinzuaddiert werden muss. Ob dann die Lärmschutzgrenze für das Wohngebiet überhaupt noch eingehalten wird, ist neu zu prüfen.</p> <p>Auch wurde keine Lärmkarte für die Nacht erstellt, was bei einer Nutzung des Parkforums nachts erforderlich wäre. Da ist der Grenzwert mit 40 dB(A) deutlich geringer. Wenn das Parkforum nachts nicht genutzt werden darf, ist eine solche Lärmkarte natürlich nicht nötig</p>	<p>Für die Kartendarstellung ist es üblich Wertespanspannen mit einer Farbe zu versehen. Hierbei ist die Farbe „grün“ nicht mit „im grünen Bereich“ gleichzusetzen.</p> <p>Eine Aufaddierung verschiedener Lärmarten ist bei der rechtlichen Bewertung von Lärm nicht zulässig. Versch. Lärmarten (Verkehr-, Gewerbe-, Sport-, Freizeitlärm) sind jeweils getrennt zu betrachten und nach den jeweils dafür geltenden verschiedenen Verordnungen zu bewerten. Der Park wird nachts (durch die Nutzungsbedingungen) nicht genutzt. Eine Ausnahme stellen Sonderveranstaltungen dar. Diese Art von Sonderveranstaltungen sind kein Aspekt, der gegen die prinzipielle Realisierungsfähigkeit des Bebauungsplans spricht. Als besondere Einzelfälle sind sie im Vorfeld der eigentlichen Veranstaltung im Zweifelsfall gesondert zu betrachten und zu bewerten.</p>
20.04.18	<p>Ergänzung zur Stellungnahme Ö4</p> <p>in der Schalltechnischen Untersuchung ist unter 3.5 Rechtliche Besonderheit „Erholungsfunktion“ eines Gebiets aufgeführt, dass (eine Betrachtung) der Nacht uninteressant ist, da das Gebiet für eine Erholung über den Tag gedacht ist. So findet sich auch keine Lärmbetrachtung für die Nacht in der Untersuchung. Dennoch steht unter 5.6 im Gegensatz dazu der Punkt „Nacht- und Partynutzung“. Hier wird ohne Begründung gesagt, dass eine Veranstaltung zulässig sei, wenn bestimmte Lärmgrenzen eingehalten werden und sich die Personen nur auf der Südseite des Gebäudes aufhalten. Unter 6.2 „Sport-, Freizeit-, und Kinderlärm“ wird dann genauer beschrieben, dass nach 22:00 Uhr nur noch im Gebäudeinneren oder auf der Südseite des Gebäudes eine Bewirtung zulässig ist. Nach 0.00 Uhr sollte ausschließlich eine Nutzung im Gebäudeinneren zugelassen werden.</p> <p>Auf welcher Rechtsgrundlage soll das zugelassen werden in einem Gebiet, das zur Erholung über den Tag gedacht ist?</p> <p>In 5.6 und 6.2 ist vermutlich nicht die Rede von den 10 besonderen Veranstaltungen, die jährlich im Park erlaubt sind, sondern von einer Dauernutzung des Parkforums durch Vermietungen oder durch</p>	<p>Das Kapitel „Erholungsfunktion“ beschäftigt sich mit den Personen, die innerhalb des Gebietes Erholung und Entspannung suchen, z.B. durch Spazieren, Sport oder Liegen auf der Wiese. Dies ist rein auf den Tageszeitraum beschränkt und der Umgebungspegel sollte hierfür nicht zu hoch sein.</p> <p>Für den Erholungswert des Plangebiets ist eine nächtliche Nutzung des Plangebiets daher nicht zu betrachten. Eine nächtliche Nutzung ist aber sehr wohl zu betrachten, wenn es um den Schutz der umliegenden Nachbarschaft geht – was ja auch untersucht wurde.</p> <p>Es ist keine Dauernutzung des Parkforums / Bürgerhauses vorgesehen. Ebenso ist keine</p>

Datum	Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen	Abwägung der Verwaltung
	<p>einen nächtlichen Kiosk- oder Gaststättenbetrieb. Wir bitten um Klärung des Widerspruchs in dem Gutachten. Als Anwohner wehren wir uns gegen jede nächtliche Nutzung (außer der 10 Sonderveranstaltungen) und auch gegen eine generelle Nutzung bis 22 Uhr. Eine Nutzung bis 20 Uhr ist für einen Park mit Erholung über den Tag ausreichend!</p> <p>Im Schweizerbach ist immer wieder eine starke Schaumentwicklung zu beobachten. Die Farbe des Schaums lässt auf eine Einleitung von Gülle schließen. Auch sind immer wieder größere Mengen an Kloppapier zu finden. Vermutlich ist unter hygienischen Gründen von einem Wasserspielplatz abzuraten, zumal Hundebesitzer regelmäßig von Durchfallerkrankungen ihrer Tiere nach Trinken von Bachwasser im Sommer, vor allem bei Niedrigwasser, berichten. Die Tierärzte führen die Erkrankung auf die bakterielle Belastung des Bachwassers im Sommer zurück und raten dringend davon ab, die Hunde in den Bach zu lassen und sie dort trinken zu lassen. Manche Hundebesitzer lassen ihre Hunde nicht mehr ins Wasser, weil die Hunde in Folge regelmäßig an Hautausschlag erkranken. Eine Prüfung der Wasserqualität, besonders im Sommer bei Niedrigwasser und hohen Temperaturen, ist dringend erforderlich, bevor der Wasserspielplatz realisiert wird.</p>	<p>dauerhafte gewerbliche Nutzung wie Kiosk oder Gaststättenbetrieb vorgesehen. Die Regelung der Anzahl der Veranstaltungen ist nicht Inhalt des Bebauungsplanverfahrens. Entsprechende Auflagen müssen in die Baugenehmigung aufgenommen werden und in der Nutzungsordnung des Parks festgeschrieben werden. s.o.</p> <p>Die Gewässergüte des Schweizerbachs ist nicht Gegenstand dieses Bebauungsplans.</p> <p>Der Wasserspielplatz wird zu einem späteren Zeitpunkt im Zuge der Umgestaltung des Schweizerbachs realisiert. Im Rahmen des dafür erforderlichen Wasserrechtsverfahrens werden alle erforderlichen Details geklärt und mit dem Landratsamt abgestimmt.</p>
	<p>Fotografische Ansichten</p> <p>1. Übersichtsaufnahme aus Richtung Sommestr. auf Bolzplatz/ Spielplatz/Wasserspielplatz. Die beiden großen Ahornbäume müssten nach der aktuellen Planung gefällt werden.</p>  <p>2. Folgendes Bild dient der Veranschaulichung, wie nah ein Grillplatz am Wohnhaus Sommestr. 26/28 wäre. Rauch und Geruchsbelästigung würden einen Aufenthalt im Freien bzw. ein Lüften von mittags bis in die Abendstunden unmöglich machen.</p>	<p>Eine Prüfung, ob diese Einzelbäume erhalten werden können, erfolgt bei der Planung der Umgestaltung des Schweizerbachs.</p> <p>Der Grillplatz beim Bolzplatz entfällt.</p>

Datum	Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen	Abwägung der Verwaltung
	 <p>3. Auf folgendem Bild ist ersichtlich, dass der von den spielenden Kindern am Wasserspielplatz erzeugte Schall von der Böschung zurückgeworfen würde und ohne Lärmschutzmaßnahmen direkt auf die Fensterflächen und den Balkon unseres Wohngebäudes schallen würde.</p>	<p>Sicherlich richtig, wenn auch durch den bewachsenen Boden deutlich eingeschränkt. Allerdings muss Kinderlärm privilegiert betrachtet werden. Außerdem ist eine Berechnung von Reflexionen an schrägen Ebenen in den Richtlinien nicht zulässig.</p>
Ö5, Sammelstellungnahme, 29 Anlieger der Sommestraße und der Straße Am Sonnenhang, Weinstadt		
20.04.18	<p>Als Anlieger der Sommestraße und Straße am Sonnenhang, schließe ich mich den in der Eingabe von Ö4 ausführlich dargelegten und begründeten Forderungen an, die insbesondere folgende Punkte umfassen:</p> <p>1. Es muss berücksichtigt werden, dass wir bereits durch Tennisplätze, den CVJM Platz und das Stadion am Bildungszentrum an einigen Tagen im Jahr sehr starken Lärmbelastungen ausgesetzt sind. Die Belastungen durch den Mitmachpark kommen also noch „on Top“!</p>	<p>Die Geräuschvorbelastung durch andere Sportanlagen im Umfeld wurde in den Berechnungen bzw. bei der Bewertung der Geräuschsituation der schalltechnischen Untersuchung berücksichtigt – allerdings nur in dem Maß, das für diese Anlagen ohnehin maximal zulässig wäre. Ob die tatsächliche Nutzung der Sportplätze möglicherweise bereits heute die zulässigen Werte überschreitet</p>

Datum	Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen	Abwägung der Verwaltung
		<p>war nicht Teil der Untersuchung. Generell gilt aber, dass eine (möglicherweise) unzulässige Nutzung umliegender Anlagen die Realisierbarkeit eines anderen Bebauungsplans nicht verhindern kann. Aber es gibt einen Abwehranspruch der Nachbarschaft gegen die unrechtmäßig laute Anlage (falls dies tatsächlich nachgewiesen werden kann).</p>
	<p>2. Der Bolzplatz erfolgt nach vorliegendem Plan direkt an der Stelle, wo die Wohnbebauung dem Park am nächsten kommt. Ein Wegfall oder die Verlegung in ein anderes Gebiet weiter weg von der Bebauung ist zu prüfen.</p>	<p>Bei der Fläche des Bolzplatzes in der Grünen Mitte handelt es sich um eine einfache multifunktional gestaltete Fläche, die unter anderem als Bolzplatz oder Spielwiese dient und eine Einheit mit dem Parkforum / Bürgerhaus bildet. Der Bolzplatz in der Grünen Mitte unterscheidet sich in seinem Charakter deutlich von dem Sportplatz am Bildungszentrum. Der Bolzplatz in der Grünen Mitte wird weder mit Lautsprechern, noch mit Flutlichtanlagen ausgestattet. Im Gegensatz zu Vereinssportplätzen oder Schulsportplätzen ist der Bolzplatz im Bebauungsplangebiet der Öffentlichkeit zugänglich. Ziel der Planung war die Schaffung einer städtebaulichen Einheit, bestehend aus Parkforum / Bürgerhaus sowie Sport- und Spielflächen.</p>
	<p>3. Am Bolzplatz soll eine Holztribüne errichtet werden, was nochmal zu mehr Besuchern führen wird. Wir fordern, diese nicht zu errichten. Falls sie doch errichtet wird, muss die Ausrichtung der Zuschauer in Richtung Süden zur Straße K 1682 gegeben sein, damit sie beim Anfeuern zur Straße hin schreien und nicht ins angrenzende Wohngebiet hinein. Alternativ könnte ein Lärmschutzwall parallel zur Linie Schweizerbach errichtet werden, in den Sitzgelegenheiten integriert werden mit Blickrichtung Süden zur Straße K 1682.</p>	<p>Anstatt der Holztribüne werden Holzbänke als Sitzgelegenheit errichtet. Die Errichtung eines Lärmschutzwalls ist nicht erforderlich.</p>
	<p>4. In der Schallschutztechnischen Untersuchung wird die Empfehlung ausgesprochen, im Bereich des Bolz- und Spielplatzes eine Nutzung von Musikanlagen / Lautsprechern zu untersagen. Dies ist umzusetzen, zumal bei der Schalltechnischen Untersuchung nur von Lärm durch Menschen und Ballgeräusche ausgegangen wurde. Lärm durch Musik wurde nicht berücksichtigt, und die maximal zulässige Belastung für die Anwohner ist bereits ausgeschöpft.</p>	<p>Die Festlegung eines Musikverstärkungsverbots ist nicht Inhalt eines Bebauungsplanes. Das Musikverstärkungsverbot wird in den Nutzungsbedingungen für die Sport- und Freizeiteinrichtungen des Mitmach-Parks geregelt.</p>
	<p>5. Die Nutzung im Bereich des Bolz- und Spielplatzes soll einheitlich für beide Nutzungsbereiche von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr festgelegt werden. Der Empfehlung in der Schallschutztechnischen Untersuchung, die Grenze auf 20.00 Uhr auch im Bereich des Bolzplatzes festzulegen, ist zu fol-</p>	<p>Die Festlegung der Betriebszeiten ist nicht Inhalt eines Bebauungsplanes. Die Betriebszeiten werden in den Nutzungsbedingungen für die Sport-</p>

Datum	Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen	Abwägung der Verwaltung
	<p>gen, zumal die Lärmschutzgrenzen im Wohngebiet tagsüber an Wochenenden voll ausgereizt werden und die zu erwartenden Lärmspitzen deutlich darüber liegen!</p> <p>6. Kein zweiter Grillplatz am Schweizerbach! Dieser führt zu einer weiteren Besucherkonzentration an der bereits am stärksten frequentierten Stelle des Parks durch bereits dort lagernde Familien mit spielenden Kindern, Sportlern mit Publikum und Besuchern des Parkforums. Ein Grillplatz im Flurstück 661 ist völlig ausreichend!</p> <p>7. Das geplante Parkforum geht in der geplanten Form weit über eine für die Anwohner zu erwartenden Pavillon hinaus. Es sollte geprüft werden, ob nicht ein einfacher Unterstellplatz ausreichend ist für den Bürgerpark. Durch die Planung von WC Anlagen und Küche und die Nutzung eines Kiosks mit Bewirtung entsteht eine große Lärmbelastung des Wohngebiets und finanzielle Folgekosten für die Erhaltung und Pflege für die Stadt. Eine Sondernutzung für „seltene Ereignisse“ mit hoher Geräusentwicklung ist mit 10 Tagen im Jahr vorgesehen, dazu noch besondere Sportereignisse mit 8 tagen – das bedeutet für die Nachbarschaft, dass im Sommer wohl kaum mit einem veranstaltungsfreien Wochenende zu rechnen ist, zumal ja bereits die Lärmbelastungen aus Punkt 1 vorhanden sind.</p>	<p>und Freizeiteinrichtungen des Mitmach-Parks geregelt.</p> <p>Der Grillplatz beim Bolzplatz entfällt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>In der baurechtlich geltenden Freizeitlärmrichtlinie sind „seltene Veranstaltungen“ folgendermaßen geregelt: „In je größerem Umfang die Abweichungen der Immissionsrichtwerte [...] in Anspruch genommen werden sollen und an je mehr Tagen [...] seltene Veranstaltungen stattfinden sollen, desto intensiver hat die Behörde [...] zu prüfen, zu bewerten und zu begründen.“</p> <p>Eine der zu prüfenden Voraussetzungen ist die Aussage „Die Anzahl der Tage mit seltenen Veranstaltungen soll 18 pro Kalenderjahr nicht überschreiten“.</p> <p>Die Tatsache, dass das Büro SoundPlan in seinem Bericht sogar nur von maximal 10 Tagen pro Jahr spricht, ist eine bewusst gewählte Verschärfung der Anforderungen, die den Anwohnern bereits entgegenkommt. Begründet werden kann dies folgendermaßen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bereits durch den Sportplatz kann es möglicherweise an einzelnen Tagen zu einer besonderen Geräuschbelastung kommen. • Die Lage der Wohngebäude am Rand der Ortschaft mit einer rein auf das Wohnen ausgerichteten Gebietsprägung ist anders zu beurteilen als z.B. ein Stadtkern. Dies sollte sich bei der Bewertung spezieller Veranstaltungen bemerkbar machen und zwar sowohl im Hinblick auf die Zumutbarkeit der Geräusche als auch im Hinblick auf die (geringere) Standortgebundenheit der einzelnen Veranstaltung.

Datum	Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen	Abwägung der Verwaltung
		<ul style="list-style-type: none"> Die Zahl „10“ ist dabei nicht willkürlich gewählt, sondern sie findet sich in versch. anderen Verordnungen (z.B. TA Lärm für Gewerbeanlagen) und in diversen Gerichtsurteilen wieder. Diese Art von Sonderveranstaltungen sind kein Aspekt, der gegen die prinzipielle Realisierungsfähigkeit des Bebauungsplans spricht. Als besondere Einzelfälle sind sie im Vorfeld der eigentlichen Veranstaltung im Zweifelsfall gesondert zu betrachten und zu bewerten.
	<p>8. Wir fordern daher, dass das Parkforum nur für Veranstaltungen, die einen Bezug zum Mitmach-Park haben bzw. der Gesamtbevölkerung offenstehen, genutzt werden darf. Die Nutzung des Parkforums soll bis 20 Uhr begrenzt werden, in seltenen Ausnahmefällen bis 22 Uhr. Eine nächtliche Nutzung ist generell auszuschließen. Eine Nutzung für private Feiern, Vereine und sonstige Organisationen ist generell auszuschließen und alle Feiern bis 22 Uhr sind als „seltene Ereignisse“ zu zählen (bis zu 10 im Jahr)!</p>	<p>Für die Sport- und Freizeiteinrichtungen des Mitmach-Parks werden Nutzungsbedingungen aufgestellt, die unter anderem die Nutzungszeiten regeln.</p> <p>Es wird eine Nutzungszeitenbeschränkung ausgearbeitet werden. Die Regelung der Nutzungsbedingungen und Nutzungszeiten ist jedoch nicht Inhalt des Bebauungsplanes.</p>
	<p>9. Bei der Planung des Wasserspielplatzes wurden zwei wunderschöne, ca. 50 Jahre alte Ahornbäume am Ufer des Schweizerbachs nicht berücksichtigt. Wir bitten, den Wasserspielplatz so zu errichten, dass diese beiden Bäume erhalten werden. Sie sind außerdem ein idealer Schattenspendender für die spielenden Kinder und für uns als Anwohner landschaftsprägend.</p>	<p>Eine Prüfung, ob diese Einzelbäume erhalten werden können, erfolgt bei der Planung der Umgestaltung des Schweizerbachs.</p>
	<p>10. Bei der Planung des Wasserspielplatzes ist zu berücksichtigen, dass ein Amphitheater entsteht, das einen Schalltrichter bildet, der den Lärm direkt ins Wohngebiet trägt. Deshalb ist auf schallschluckendes Material zu achten, insbesondere Betonelemente sind ungeeignet. Klappernde, klingende oder andere auffällige Geräusche produzierende Wasserspiele sind nicht anzubringen. Auch wenn Kinderlärm anders zu bewerten ist, sollte hier durch die schallkonzentrierende Anlage auf der anderen Bachseite an der Sommerstraße eine begrünte Lärmschutzwand oder ein Lärmschutzwall zur Entlastung der Anlieger errichtet werden. In der Lärmkarte ist der Wasserspielplatz als Lärmquelle vergessen worden, dabei ist er der Wohnbebauung am nächsten!</p>	<p>Mit dem „Amphitheater“ ist vermutlich die Gestaltung der Aufweitung des Bachs am Parkforum / Bürgerhaus gemeint. Schallabsorbierendes Material kann Reflexionen vermindern, allerdings besteht dieser Bereich im Wesentlichen aus einer Geländemodellierung, bei der die Wahl der Materialien eingeschränkt ist. Bewuchs (z.B. Gras) wirkt bereits etwas absorbierend. Trittstufen hingegen werden grundsätzlich aus einem harten und damit reflektierenden Werkstoff bestehen müssen. Eine detailliertere Planung liegt noch nicht vor und erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt. Maßnahmen, wie z.B. Lärmschutzwände oder -wälle, sind nicht notwendig und auch städtebau-</p>

Datum	Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen	Abwägung der Verwaltung
		<p>lich nicht gewünscht. Die Kosten in Bau und Unterhalt sind relativ hoch und stehen dadurch in einem groben Missverhältnis zum Nutzen (Pegelminderung).</p> <p>Wie in der Schalltechnische Untersuchung aufgelistet, werden keine besonderen Einrichtungen am Bach zulässig sein, die durch die Wasserströmung Klingeln, Klappern Geräusche erzeugen.</p> <p>Das Schalltechnische Gutachtet kommt zu dem Ergebnis, dass dieser Verzicht ausreichend ist.</p> <p>Auf die Privilegierung des Kinderlärms wird verwiesen (s. schalltechn. Untersuchung Kap. 3.3.). Der Wasserspielplatz wurde daher nicht gesondert untersucht.</p>
	<p>11. Des Weiteren fordern wir ein nächtliches Alkoholverbot im Park (mit Ausnahme des Grillplatzes im Flurstück 661 und bei besonderen Veranstaltungen), um Alkoholexzessen von Gruppen vorzubeugen.</p>	<p>Für die Sport- und Freizeiteinrichtungen des Mitmach-Parks werden Nutzungsbedingungen aufgestellt, die unter anderem die Nutzungszeiten regeln.</p> <p>Es wird eine Nutzungszeitenbeschränkung ausgearbeitet werden. Die Regelung der Nutzungsbedingungen und Nutzungszeiten ist jedoch nicht Inhalt des Bebauungsplanes.</p>
	<p>Ergänzungen Ö5.1 zu Punkt 1: Auch der „Senioren Bewegungspark“ ist inzwischen zum Kinderspielplatz geworden (laufender Wechsel)</p>	<p>Ein Senioren-Bewegungspark ist bereits Bestand und auch weiterhin durch die festgesetzte Zweckbestimmung Spielplatz bzw. Sportplatz erfasst.</p>
	<p>Zu Punkt 3: Der zu erwartende Vandalismus ist ein weiteres Argument.</p>	<p>Es wird von einer ordnungsgemäßen Nutzung ausgegangen. Vandalismus wird ordnungsgemäß überprüft und geahndet.</p>
	<p>Allgemein ist davon auszugehen, dass nach Abschluss der Gartenschau 2019 und Aufbrauch der Gelder erneut ein Verfall der Anlagen entsteht.</p>	<p>Die Anlagen werden langfristige gepflegt und unterhalten.</p>

Datum	Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen	Abwägung der Verwaltung
	<p>Anmerkung Ö5.2 zu Punkt 9: Bei der aktuellen Wasserqualität (Schaumberge) wäre ein Wasserspielplatz für Kinder aus gesundheitlichen Gründen nicht anzuraten.</p>	<p>Die Gewässergüte des Schweizerbachs ist nicht Gegenstand dieses Bebauungsplans.</p> <p>Der Wasserspielplatz wird zu einem späteren Zeitpunkt im Zuge der Umgestaltung des Schweizerbachs realisiert. Im Rahmen des dafür erforderlichen Wasserrechtsverfahrens werden alle erforderlichen Details geklärt und mit dem Landratsamt abgestimmt.</p>
19.04.18	<p>Ergänzungen Ö5.3: Als Mitglied des Sanitas-Kräutergarten habe ich die Bitte, genügend Mülleimer anzubringen, damit der Müll nicht in unseren Grünflächen landet. (hat Punkt 2 gestrichen, befürwortet die Punkte 1, 3-11.)</p>	<p>Dies ist nicht Inhalt des Bebauungsplanverfahrens. Eine ordnungsgemäße Müllentsorgung ist geregelt.</p>
20.04.18	<p>Ergänzungen Ö5.: Seit Neuestem fahren auch Autos auf den Wegen am Kräutergarten. Ich bitte, dieses zu untersagen.</p>	<p>Das Befahren der kombinierten Wirtschafts-, Rad und Fußweg ist verkehrsrechtlich geregelt und nicht Gegenstand des Bebauungsplanes.</p>
20.04.18	<p>Ergänzungen Ö5.5: Zu Punkt 5: Bolz- und Spielplatz sind Ort von Gewalt + Drogen Zu Punkt 10: Wasserspielplätze sind rechtlich nicht vertretbar. Im Raum Freiburg wurden 2 W-Plätze nach Prozess (3 J. Dauer) geschlossen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Wasserspielplatz wird zu einem späteren Zeitpunkt realisiert und alle erforderlichen Sachverhalte im Zuge des Wasserrechtsverfahrens geregelt.</p>
20.04.18	<p>Ergänzungen Ö5.6: 12.Des Weiteren wird darum gebeten, speziell nach Örtlichen Veranstaltungen mehr Präsenz durch die Polizei oder die örtl. Polizeibehörde, da hier bereit Sachbeschädigungen im Bereich des Schweizerbachs begangen wurden. Eine Errichtung eines Bolzplatzes mit Tribüne sowie ein Kiosk ist daher nicht förderlich.</p>	<p>Es wird von einer ordnungsgemäßen Nutzung ausgegangen. Sachbeschädigungen werden ordnungsrechtlich überprüft und geahndet.</p>
Ö6, Weinstadt		
20.04.18	<p>Wir sind Eigentümer eines Hauses in [REDACTED], 71384 Beutelsbach - direkt neben der geplanten „Grüne-Mitte“. Wir haben 3 Kinder (im Alter von [REDACTED] Jahren). Die Zielsetzung des Bebauungsplans einer Freiraumsicherung sowie die Herstellung von Flächen für Sport, Erholung und Naturerlebnis finden wir grundsätzlich begrüßenswert. Jedoch möchten wir zu folgenden Punkte Stellung nehmen.</p> <p>1) Bolzplatz: NEIN Alternative -> Ein Spielplatz — Ein Treffpunkt für Groß und Klein: JA</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Datum	Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen	Abwägung der Verwaltung
	<ul style="list-style-type: none"> • Es gibt bereits einen Bolzplatz direkt neben den Tennisplätzen zur Straße (Boff GmbH / Schweizer Bach) hin. 48048'36.9"N "E Dieser sollte aus unserer Sicht modernisiert werden. Bolzlärm wäre aus unserer Sicht somit dann auch kein Problem für die Anwohner. Die „Schalltechnische Untersuchung“ der SoundPlan GmbH bezieht sich oft auf die „mittlere Schalleistung“. Für Menschen ist aber häufig die „Impulsleistung“ die größere Störgröße als die mittlere Schalleistung. • Desweiteren gibt es bereits einen Bolzplatz ein paar Meter weiter am Schulzentrum Endersbach (Benzach). Es erschließt sich uns nicht, warum nun in einem Umkreis von ca. 300 m 3 Bolzplätze notwendig sein sollen. • Wir sehen keinen Grund einen weiteren Bolzplatz zu erstellen. • Anstelle des vorgesehenen Bolzplatzes „Grüne Mitte“, schlagen wir einen modernen großflächigen Spielplatz für Klein und Groß vor. Mit Standkasten, Wasserbereich, Schattenflächen, etc. -> siehe Links https://deavita.com/gartengestaltung-pflege/haus-garten/kinderspielplatz-galerie-50-ideen.html http://www.spielplatzbauer.de/ 	<p>Diese einzelnen Geräuschimpulse werden in den Richtlinien und Verordnungen als „kurzzeitige Spitzenpegel“ bezeichnet. Für sie gibt es eigene zulässige Obergrenzen, die zusätzlich zum Beurteilungspegel („mittlere Geräuschexposition inkl. diverser Zu- und Abschlüge“) betrachtet und bewertet werden müssen. Auch in der von SoundPlan verwendeten LAI-Freizeitlärmrichtlinie und in der Sportanlagenlärmverordnung gibt es jeweils eine Anforderung für kurzzeitige Spitzenpegel.</p> <p>Die Schalltechnische Untersuchung hat diese kurzzeitigen Spitzenpegel berücksichtigt und kam zum Ergebnis, dass die vorgegebenen Anforderungen eingehalten werden.</p> <p>Bei der Fläche des Bolzplatzes in der Grünen Mitte handelt es sich um eine einfache multifunktional gestaltete Fläche, die unter anderem als Bolzplatz oder Spielwiese dient und eine Einheit mit dem Parkforum / Bürgerhaus bildet. Der Bolzplatz in der Grünen Mitte unterscheidet sich in seinem Charakter deutlich von dem Sportplatz am Bildungszentrum. Der Bolzplatz in der Grünen Mitte wird weder mit Lautsprechern, noch mit Flutlichtanlagen ausgestattet.</p> <p>Im Gegensatz zu Vereinssportplätzen oder Schulsportplätzen ist der Bolzplatz im Bebauungsplangebiet der Öffentlichkeit zugänglich.</p> <p>Kenntnisnahme. Ein Spielplatz ist in der Planung vorgesehen.</p>
	<p>2) Grillplatz neben dem Bolzplatz:</p>	

Datum	Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen	Abwägung der Verwaltung
	<p>Wir halten die drei geplanten Grillstellen im Bereich des Flurstückes 661 für geeignet und ausreichend. Dies würde mehr Platz für den Spielplatz für Klein und Groß ermöglichen.</p>	<p>Der Grillplatz neben dem Bolzplatz entfällt.</p>
	<p>3) Parkforum: Das geplante Parkforum ist unserer Ansicht nach in einem reduzierten Umfang im Sinne eines Treffpunktes akzeptabel und das an einer Stelle, welcher einen Abstand zur Wohnbebauung hat. An den Bereich des Flurgrundstücks 661 wäre dabei zu denken. Wir stehen jederzeit für einen vertiefenden Austausch von Argumenten zur Verfügung und freuen uns über eine Rückmeldung. Schriftlicher Kontakt bitte nur über unsere E-Mail Anschrift.</p>	<p>Ziel der Planung war die Schaffung einer städtebaulichen Einheit, bestehend aus Parkforum / Bürgerhaus sowie Sport- und Spielflächen. Im Bereich Fl. Nr. 661 steht hierfür keine ausreichend große Fläche zur Verfügung.</p>